

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 2.1
Bearbeiter : Frau Schaubruch
Aktenzeichen : 210-00.006
Datum : 07.01.2025
Drucksachen-Nr. : 00611-2025

Betr.: Vereinbarung mit der Stadt Mainz über den Betrieb und die Organisation der gemeinsam betriebenen „Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mombach“

Beratungsfolge:

Gremium: 1 GR	TOP: 3	Sitzungstermin: 05.02.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Die Vereinbarung über den Betrieb und die Organisation der gemeinsam betriebenen „Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mombach“ wird bis zum Ende des Schuljahres 2029/2030 verlängert.

Begründung:

Die derzeit gültige Vereinbarung wurde im GR 12.03.2019, DS 011/5-2008 bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 verlängert. In Gesprächen mit dem Schulamt der Stadtverwaltung Mainz wurde ein beiderseitiges Einvernehmen an einer Fortführung einer gemeinsamen Realschule plus an zwei Standorten festgestellt.

Ein analoger Beschluss (siehe Anlage 1) wird voraussichtlich am 09.04.2025 durch den Stadtrat der Stadt Mainz gefasst.

Hinweis:

Die Rahmenvereinbarung über den Betrieb einer Realschule plus an den Standorten Budenheim und Mainz-Mombach gilt weiterhin.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

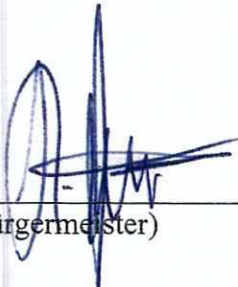
Stellungnahme bezüglich Gleichstellungsfragen: nicht erforderlich



(Sachgebietsleiterin)



(Fachbereichsleiterin)



(Bürgermeister)

- alt -

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage vom	zur Niederschrift

Fachbereich : 2
 Bearbeiter : Hr. Rothacker
 Aktenzeichen : 210-00.006
 Datum : 27.02.2019
 Drucksachen-Nr. : 011/5-2008

Betr.: Vereinbarung mit der Stadt Mainz über den Betrieb und die Organisation der gemeinsam betriebenen „Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach“

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 2	Sitzungstermin: 12.03.2019	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Die Vereinbarung über den Betrieb und die Organisation der gemeinsam betriebenen „Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach“ wird bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 verlängert.

Begründung:

Die derzeit gültige Vereinbarung wurde im GR 19.02.2014, DS 011/4-2008 bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 verlängert. In Gesprächen mit dem Schulamt der Stadtverwaltung Mainz wurde ein beiderseitiges Einvernehmen an einer Fortführung einer gemeinsamen Realschule plus an zwei Standorten festgestellt.

Ein analoger Beschluss (siehe Anlage 1) wurde durch den Stadtrat der Stadt Mainz am 13.02.2019 gefasst.

Hinweis:

Die Rahmenvereinbarung über den Betrieb einer Realschule plus an den Standorten Budenheim und Mainz-Mombach gilt weiterhin.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

Stellungnahme bezüglich Gleichstellungsfragen: nicht erforderlich


 (Sachgebietsleiter)


 (Fachbereichsleiter)


 (Bürgermeister)



GEMEINDEVERWALTUNG

40-Schulamt
 Eing.: 08. APR. 2019
 Akz. BUDENHEIM
 I II R Dez

Gemeindeverwaltung Postfach 1140 55253 Budenheim

Stadtverwaltung Mainz
 - Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend,
 Schule und Gesundheit
 Postfach 3620
 55026 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
 Beigeordneter Dr. Eckart Lensch

05. April 2019

weiter an: 40 - R

Kopie	z.Ktr.	Z.w.V	Bericht
Antwort Entwurf		R	Z.d.A.
Termin:			

Dienstgebäude : Berliner Str. 3
55257 Budenheim

Auskunft erteilt : Herr Rothacker
 Zimmer-Nr. : 14
 Telefon-Durchwahl : 06139/299-131
 E-Mail-Adresse :
 juergen.rothacker@budenheim.de

Ihr Zeichen :
 Ihr Schreiben v. :
 Aktenzeichen : 210-00

Budenheim, 03.04.2019

**Fortführung der vertraglichen Regelungen für den Betrieb und die Organisation der
 Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach;
 Übersendung Vertragsexemplar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 mehrheitlich die Fortführung der vertraglichen Regelungen für den Betrieb und die Organisation der Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach beschlossen.

Anbei übersenden wir Ihnen ein Exemplar der unterzeichneten Betriebsvereinbarung.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Andreas Weil

1.Beigeordneter

Öffnungszeiten allgemein:
 Montag-Freitag 7.30 - 11.45 Uhr
 Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr
 Bürgerbüro:
 Donnerstagvormittag geschlossen
 Sozialamt:
 Montag u. Donnerstag geöffnet

Telefon
 06139/299-0

Bitte Durchwahl
 benutzen

Telefax
 06139/299-301

E-Mail-Adresse:
 info@budenheim.de
 Internet-Adresse:
 www.budenheim.de

Konten der Gemeindekasse

Budenheimer Volksbank	IBAN: DE04 5506 1303 0000 0515 35	BIC: GENODE51BUD
Mainzer Volksbank	IBAN: DE87 5519 0000 0122 8790 18	BIC: MVBMD55XXX
Sparkasse Mainz	IBAN: DE91 5505 0120 0140 0002 25	BIC: MALADE51MNZ

Zwischen

der Stadt Mainz,
vertreten durch Oberbürgermeister Michael Ebling
und

der Gemeinde Budenheim,
vertreten durch Bürgermeister Stephan Hinz,

wird folgende
den Betrieb und die Organisation der gemeinsamen
Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach
regelnde Vereinbarung geschlossen:

**§ 1 Schulträgerschaft,
Aufteilung der Realschule plus auf die Standorte und Zügigkeit**

Die Regelung der Schulträgerschaft und die Aufteilung der Klassenstufen sowie die Zügigkeit der gemeinsamen Realschule plus ergeben sich aus § 2 und § 3 der Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Mainz und der Gemeinde Budenheim vom 24.11.2014.

§ 2 Schulsekretariate

- (1) An beiden Standorten bleiben die Schulsekretariate erhalten.
- (2) Die anfallenden Kosten für die personelle und technische Ausstattung des jeweiligen Sekretariats an den einzelnen Standorten werden von der Kommune getragen, der der Standort zuzurechnen ist.

**§ 3 Schulgebäude der Realschule plus:
Betriebskosten/Investitionen/Sanierungen**

- (1) Die bestehenden Eigentumsverhältnisse für die Schulgebäude in Mainz-Mombach und in Budenheim bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (2) Die Zahl der Räume und die Raumgrößen an den jeweiligen Standorten orientieren sich an den geltenden Schulbaurichtlinien des Landes. Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist an den jeweiligen Standorten von den Schulleitungen und den Schulverwaltungen Einvernehmen über die Raumaufteilung zwischen der Realschule plus und den jeweiligen Grundschulen zu erzielen.
- (3) Die Kommunen übernehmen die jeweils an den Standorten anfallenden Betriebs- und Bauunterhaltungskosten im von § 75 Abs. 2 SchulG vorgesehenen Umfang; auch Schulsanierungen gehen zu Lasten der jeweiligen Kommune.
- (4) Über eventuell notwendig werdende Erweiterungs- und Ausbaumaßnahmen wird in Abstimmung mit der ADD entschieden.

§ 4 Ausstattungsmittel/Lehr- und Unterrichtsmittel

- (1) Die Kommunen übernehmen die jeweils am Schulstandort anfallenden Ausstattungsnotwendigkeiten und Lehr- und Unterrichtsmittel im von § 75 Abs. 2 SchulG vorgesehenen Umfang nach dem jeweiligen vor Ort geltenden System.
- (2) Das Verfahren zur Bearbeitung der Anträge auf Lernmittelfreiheit wird, wie in den gesetzlichen Regelungen des Landes vorgesehen, durch den Schulträger der Realschule plus durchgeführt.

§ 5 Ganztagsbetrieb / Mittagssessensversorgung

- (1) Der Ganztagsbetrieb in Angebotsform wird für die Klassen 5 bis 7 am Standort Budenheim fortgeführt und für die Klassenstufen 8 bis 10 am Standort Mainz-Mombach.
- (2) Die vorhandene Mittagssessensversorgung wird fortgeführt. Die Kosten für den Zuschuss zum Mittagessen über den Elternanteil hinaus an den Caterer werden von der Kommune am jeweiligen Schulstandort übernommen. Dies gilt auch für die vom Land vorgegebenen Regelungen für Sozial- und Härtefälle.

§ 6 Schülerbeförderung

Träger der Schülerbeförderung sind am Standort Realschule plus in Mainz-Mombach die Stadt Mainz und am Schulstandort Budenheim der Landkreis Mainz-Bingen.

§ 7 Versicherungen

- (1) Die Gemeinde Budenheim führt als Schulträgerin die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für alle Schülerinnen und Schüler der gemeinsamen Realschule plus ab und schließt eine Versicherung von Schülersachschäden für alle Schülerinnen und Schüler ab.
- (2) Die Stadt Mainz erstattet der Gemeinde Budenheim die anfallenden Beiträge für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die am Standort Mainz unterrichtet werden.

§ 8 Regelmäßiger Austausch und Klärung bei Problemen

- (1) Die Schulleitung der Realschule plus und die beiden Verwaltungen treffen sich in jedem Schuljahr mindestens einmal, um aktuelle Themen zu besprechen und anstehende Entscheidungen, die die Schulorganisation und den Schulbetrieb betreffen, zu erörtern.
- (2) Sollte es zu Fragen, die im Rahmen des Vertrages auftauchen, zu keiner Einigung kommen, ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Abteilung Schulaufsicht in Neustadt a. d. W. als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 9 Laufzeit der Vereinbarung, Veränderungen der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Schuljahr 2019/2020 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2023/2024. Die Vertragspartner entscheiden bis Ende Februar 2024, in welcher Form der Vertrag fortgeführt werden soll.

(2) Veränderungen der Vereinbarung müssen einvernehmlich beschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund im Sinne des § 314 BGB kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.


§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der zuvor getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden vielmehr eine neue Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung Gewolltem am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

(2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

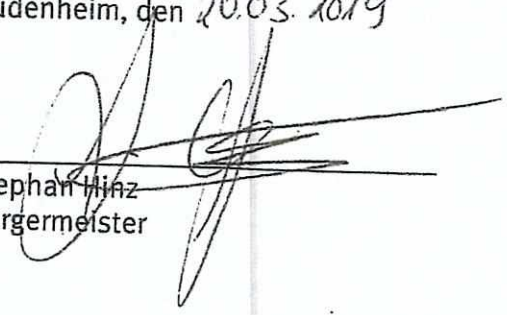
Mainz, den

7. März 2019



Michael Ebling
Oberbürgermeister

Budenheim, den 20.03.2019



Stephan Hinz
Bürgermeister



GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Gemeindeverwaltung • 55253 Budenheim • Postfach 1140

Stadtverwaltung Mainz
Dezernat IV
Herrn Kurt Merkator
Postfach 3620
55026 Mainz

Dienstgebäude : Berliner Str. 3
55257 Budenheim
Auskunft erteilt :

Stadtverwaltung Mainz
Beigeordneter Kurt Merkator

26. Nov. 2014

weiter an: 40/1475 M

Kopie	z.Ktn/	Z/w.v.	Bericht
Antwort Entwurf		R	Z.d.A.
Termin:			

Zimmer-Nr. :
Telefon-Durchwahl :
Ihr Zeichen :
Ihr Schreiben v. : 21.10.2014
Aktenzeichen : 401202/28

Budenheim, 24. November 2014

Fortführung der vertraglichen Regelungen für den Betrieb und die Organisation der Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz Mombach

Sehr geehrter Herr Merkator,

(X.) Mit Dank zurück

(X) Anlage: 2 Verträge

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wosinski

40-Schulamt

Eing.: 01. DEZ. 2014

Aktz.:

II	R	Dez
----	---	-----

Öffnungszeiten
Montag-Freitag 7.30 - 11.45 Uhr
Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr

Telefon
06139/299-0
Bitte Durchwahl
benutzen

Telefax
06139/299-301
Konten der Gemeindekasse
51535 Budenheimer Volksbank (BLZ 550 613 03)
122879018 Mainzer Volksbank (BLZ 551 900 00)
E-Mail-Adresse:
Gemeinde.Budenheim@01019raenet.de

123 30-606 Postgiroamt Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60)
1-0000225 Sparkasse Mainz (BLZ 550 501 20)

Zwischen
der Stadt Mainz,
vertreten durch Oberbürgermeister Michael Ebling
und
der Gemeinde Budenheim,
vertreten durch Bürgermeister Rainer Becker
wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

**§ 1 Gemeinsamer Betrieb einer Realschule plus
an den Standorten Budenheim und Mainz-Mombach**

Zur Sicherung der Vielfalt der schulischen Landschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich und der Erhaltung der schulischen und beruflichen Chancengleichheit für ihre Kinder haben die Schulträger Stadt Mainz und Gemeinde Budenheim die Errichtung der gemeinsamen Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach an den Standorten der damaligen GHS Budenheim und der damaligen GHS Am Lemmchen in Mainz-Mombach zum Schuljahr 2009/2010 beantragt. Durch Organisationsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, vom 03.07.2009 wurde dem Antrag stattgegeben und zum 01.08.2009 gemäß § 3 SchulstrukturEinfG i.V.m. § 91 Abs. 1 und § 10 a SchulG eine organisatorisch verbundene Grund- und Realschule plus in integrativer Form an den genannten Standorten errichtet, deren Trägerin die Gemeinde Budenheim ist. Zugleich wurden die Hauptschule Budenheim sowie die Hauptschule „Am Lemmchen“ in Mainz-Mombach mit Wirkung zum 01.08.2009 aufgehoben und die Grundschule Mainz-Mombach in eine eigenständige Grundschule in Trägerschaft der Stadt Mainz überführt. Die Organisationsverfügung vom 03.07.2009 enthält weitere organisatorische Regelungen, die der Gemeinde Budenheim sowie der Stadt Mainz bekannt sind und auf die verwiesen wird.

Zur näheren Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der neu errichteten Realschule plus schlossen die Stadt Mainz und die Gemeinde Budenheim am 20.05.2009 eine Rahmenvereinbarung ab. Diese wird durch die vorliegende Vereinbarung in vollem Umfang ersetzt.

§ 2 Schulträgerschaft und Standorte der Realschule plus

Schulträger für die gemeinsame Realschule plus, die an den im § 1 genannten Standorten betrieben wird, ist die Gemeinde Budenheim.

**§ 3 Form und Zügigkeit der Realschule plus
und Standorte der einzelnen Klassen**

Die Schule wird als integrative Realschule plus mit Ganztagschule in Angebotsform betrieben. Sie ist ausgerichtet auf drei Züge. Am Standort Budenheim sind die Klassenstufen 5 – 7 der Realschule plus angesiedelt und am Standort Mainz-Mombach die Klassenstufen 8 – 10. Auf die Angliederung einer Fachoberschule wird vorerst verzichtet.

§ 4 Grundschulen

- (1) Die Grundschule Mainz-Mombach wurde durch die Organisationsverfügung vom 03.07.2009 aus der organisatorischen Verbindung mit der Hauptschule „Am Lemmchen“ herausgelöst und entsprechend des Beschlusses des Mainzer Stadtrates vom 11.2.2009 ab dem Schuljahr 2009/2010 als eigenständige Grundschule in der Trägerschaft der Stadt Mainz am bisherigen Standort Mainz-Mombach, Am Lemmchen, weitergeführt.
- (2) Die Grundschule Budenheim ist organisatorisch mit der Realschule plus verbunden.

§ 5 Namensgebung

Unter Beteiligung der schulischen Gremien und durch Beschluss der Gemeinderates Budenheim vom 10.04.2013, sowie der Beschlussfassung des Mainzer Stadtrates vom 11.09.2013 wurde der Name „Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach“ verliehen.

§ 6 sonstige organisatorische und wirtschaftliche Regelungen zum Betrieb der gemeinsamen Realschule plus

Zur Festlegung weiterer organisatorischer und wirtschaftlicher Regelungen für den Betrieb der gemeinsamen Realschule plus wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt Mainz und der Gemeinde Budenheim geschlossen.

§ 7 regelmäßiger Austausch und Klärung bei Problemen

Die Schulleitung der Realschule plus und die beiden Verwaltungen treffen sich in jedem Schuljahr mindestens einmal, um aktuelle Themen und anstehende Entscheidungen, die den Schulbetrieb betreffen, zu erörtern.

§ 8 Veränderungen der Vereinbarung

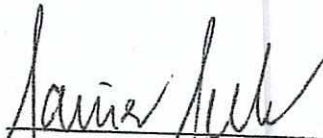
Veränderungen der Vereinbarung müssen einvernehmlich beschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Mainz, den 22.10.2014



Michael Ebling
Oberbürgermeister
Stadt Mainz

Mainz, den 24.11.2014



Rainer Becker
Bürgermeister
Gemeinde Budenheim

Zwischen

der Stadt Mainz,
vertreten durch Oberbürgermeister Michael Ebling
und

der Gemeinde Budenheim,
vertreten durch Bürgermeister Rainer Becker,

wird folgende
den Betrieb und die Organisation der gemeinsamen
Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach
regelnde Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Schulträgerschaft, Aufteilung der Realschule plus auf die Standorte und Zügigkeit

Die Regelung der Schulträgerschaft und die Aufteilung der Klassenstufen sowie die Zügigkeit der gemeinsamen Realschule plus ergeben sich aus § 2 und § 3 der Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Mainz und der Gemeinde Budenheim vom 24.11.2014.

§ 2 Schulsekretariate

- (1) An beiden Standorten bleiben die Schulsekretariate erhalten.
- (2) Die anfallenden Kosten für die personelle und technische Ausstattung des jeweiligen Sekretariats an den einzelnen Standorten werden von der Kommune getragen, der der Standort zuzurechnen ist.

§ 3 Schulgebäude der Realschule plus: Betriebskosten/Investitionen/Sanierungen

- (1) Die bestehenden Eigentumsverhältnisse für die Schulgebäude in Mainz-Mombach und in Budenheim bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (2) Die Zahl der Räume und die Raumgrößen an den jeweiligen Standorten orientieren sich an den geltenden Schulbaurichtlinien des Landes. Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist an den jeweiligen Standorten von den Schulleitungen und den Schulverwaltungen Einvernehmen über die Raumaufteilung zwischen der Realschule plus und den jeweiligen Grundschulen zu erzielen.
- (3) Die Kommunen übernehmen die jeweils an den Standorten anfallenden Betriebs- und Bauunterhaltungskosten im von § 75 Abs. 2 SchulG vorgesehenen Umfang; auch Schulsanierungen gehen zu Lasten der jeweiligen Kommune.
- (4) Über eventuell notwendig werdende Erweiterungs- und Ausbaumaßnahmen wird in Abstimmung mit der ADD entschieden.

§ 4 Ausstattungsmittel/Lehr- und Unterrichtsmittel

- (1) Die Kommunen übernehmen die jeweils am Schulstandort anfallenden Ausstattungsnotwendigkeiten und Lehr- und Unterrichtsmittel im von § 75 Abs. 2 SchulG vorgesehenen Umfang nach dem jeweiligen vor Ort geltenden System.
- (2) Das Verfahren zur Bearbeitung der Anträge auf Lernmittelfreiheit wird, wie in den gesetzlichen Regelungen des Landes vorgesehen, durch den Schulträger der Realschule plus durchgeführt.

§ 5 Ganztagsbetrieb / Mittagsessensversorgung

- (1) Der Ganztagsbetrieb in Angebotsform wird für die Klassen 5 bis 7 am Standort Budenheim und für die Klassenstufen 8 bis 10 am Standort Mainz-Mombach fortgeführt.
- (2) Die vorhandene Mittagsessensversorgung wird fortgeführt. Die Kosten für den Zuschuss zum Mittagessen über den Elternanteil hinaus an den Caterer werden von der Kommune am jeweiligen Schulstandort übernommen. Dies gilt auch für die vom Land vorgegebenen Regelungen für Sozial- und Härtefälle.

§ 6 Schülerbeförderung

Träger der Schülerbeförderung sind am Standort Realschule plus in Mainz-Mombach die Stadt Mainz und am Schulstandort Budenheim der Landkreis Mainz-Bingen.

§ 7 Versicherungen

- (1) Die Gemeinde Budenheim führt als Schulträgerin die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für alle Schülerinnen und Schüler der gemeinsamen Realschule plus ab und schließt eine Versicherung von Schülersachschäden für alle Schülerinnen und Schüler ab.
- (2) Die Stadt Mainz erstattet der Gemeinde Budenheim die anfallenden Beiträge für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die am Standort Mainz unterrichtet werden.

§ 8 Regelmäßiger Austausch und Klärung bei Problemen

- (1) Die Schulleitung der Realschule plus und die beiden Verwaltungen treffen sich in jedem Schuljahr mindestens einmal, um aktuelle Themen zu besprechen und anstehende Entscheidungen, die die Schulorganisation und den Schulbetrieb betreffen, zu erörtern.
- (2) Sollte es zu Fragen, die im Rahmen des Vertrages auftauchen, zu keiner Einigung kommen, ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Abteilung Schulaufsicht in Neustadt a. d. W. als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 9 Laufzeit der Vereinbarung, Veränderungen der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Schuljahr 2014/2015 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019. Die Vertragspartner entscheiden bis Ende Februar 2019, in welcher Form der Vertrag fortgeführt werden soll.

(2) Veränderungen der Vereinbarung müssen einvernehmlich beschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund im Sinne des § 314 BGB kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der zuvor getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden vielmehr eine neue Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung Gewolltem am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

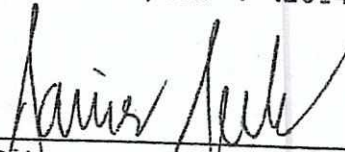
(2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Mainz, den 22.10.2014



Michael Ebling
Oberbürgermeister

Budenheim, den 24.11.2014



Rainer Becker
Bürgermeister



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion · Postfach 10 02 62 ·
67402 Neustadt an der Weinstraße

ADD

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion

Gemeindeverwaltung Budenheim
55257 Budenheim

Stadtverwaltung
55116 Mainz

Handwritten: Schulaufsicht
13. JULI 2009
13. JULI 2009

Außenstelle Schulaufsicht

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Postfach 10 02 62 · 67402 Neustadt an der Weinstraße

Fon 0 63 211 99 - 0
Fax 0 63 211 99 - 23 57

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen,
Meine Nachricht vom
Bei Rückfragen bitte stets angeben.
51 201/32

Handwritten: Rainer Foos
Auskunft erteilt
Telefon/Fax (persönlich)
E-Mail (persönlich)
Rainer Foos
Tel.: 06321/99-2140
Fax: 06321/99-32140
Rainer.Foos@addnw.rlp.de

Datum:

03.07.2009

**Errichtung einer Grund- und Realschule plus Budenheim/ Mainz-Mombach zum 01.06.2009
und Aufhebung der Hauptschule in Budenheim und der Hauptschule „Am Lemmchen“ in
Mainz-Mombach mit Ablauf des 31.07.2009;**
Antrag vom 05.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben hat die Gemeindeverwaltung Budenheim gemeinsam mit der Stadtverwaltung Mainz die Errichtung einer Realschule plus an Standorten Budenheim und Mainz-Mombach beantragt.

Mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 15.01.2009 haben Sie eine Errichtungsoption zur Weiterentwicklung als Realschule plus erhalten. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ist festzustellen, dass durch Erreichen der erforderlichen Mindestschülerzahl (§ 13 Abs. 2 SchulG) die Option eingelöst wurde und die Voraussetzungen für die Errichtung der Realschule plus erfüllt sind.

Konto:
Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00)
Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo - Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr
Internet: www.add.rlp.de

Es ergeht deshalb folgende

Organisationsverfügung:

1. Zum 01.08.2009 (Beginn des Schuljahres 2009/2010) wird in den Gebäuden der Grund- und Hauptschule Budenheim und der Grund- und Hauptschule „Am Lemmchen“ in Mainz-Mombach gem. § 3 SchulstrukturEinfG (Artikel 7 des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur) i. V. m. § 91 Abs. 1 und § 10 a SchulG eine organisatorisch verbundene Grund- und Realschule plus in integrativer Form errichtet, wobei die Realschule plus im Schuljahr 2009/2010 mit der Klassenstufe 5 beginnt. In der heutigen Grund- und Hauptschule Budenheim werden die Klassen der Grundschule und die Klassenstufen 5 - 7 der Realschule plus angesiedelt, in der heutigen Hauptschule „Am Lemmchen“ in Mainz-Mombach die Klassenstufen 8 - 10.
2. Träger der organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus ist die Gemeinde Budenheim.
3. Die Kosten für Sachbedarf, Verwaltungs- und Hilfspersonal regeln sich nach § 74 Abs. 1 i. V. m. § 75 Abs. 2 SchulG.
4. Die Schülerbeförderung richtet sich nach § 69 SchulG.
5. Die Schule führt bis zur Entscheidung des Schulträgers gem. § 91 Abs. 4 SchulG die Bezeichnung Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach.
6. Die Schule ist Ganztagschule in Angebotsform.
7. Weiterhin wird mit Ende des Schuljahres 2008/2009, dem Ablauf des 31.07.2009, die organisatorische Verbindung der Grund- und Hauptschule „Am Lemmchen“ in Mainz-Mombach aufgehoben.
8. Die Grundschule Mainz-Mombach wird mit Beginn des Schuljahres 2009/2010, ab dem 01.08.2009, als eigenständige Grundschule geführt. Die Schulträgerschaft verbleibt bei der Stadt Mainz.

Gleichzeitig ergeht aufgrund § 3 Abs. 1 und Abs. 3 SchulstrukturEinfG i. V. m. § 91 Abs. 2 SchulG mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung Budenheim und der Stadtverwaltung Mainz und nach Durchführung der gesetzlichen Beteiligungsverfahren folgende weitere

Organisationsverfügung:

1. Mit Ablauf des 31.07.2009 werden die Hauptschule Budenheim und die Hauptschule „Am Lemmchen“ in Mainz-Mombach aufgehoben.
2. Die Klassenstufen 6 bis 10 der aufgehobenen Hauptschulen werden ab dem 01.08.2009 als abschlussbezogene Klassen der Realschule plus weitergeführt.

II.

Für die Errichtung einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus an den Standorten Budenheim und Mainz-Mombach kann nach Durchführung des Anmeldeverfahrens und unter Würdigung der Voten der zu beteiligenden Gremien ein entsprechendes schulisches Bedürfnis anerkannt und somit dem Antrag stattgegeben werden. Zur Errichtung der Realschule plus sind zeitgleich die Hauptschule Budenheim und die Hauptschule „Am Lemmchen“ in Mainz-Mombach aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulpfortuna, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Hans Beckmann



GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Gemeindeverwaltung · 55253 Budenheim · Postfach 1140

Stadtverwaltung Mainz
Dezernat IV
Herrn Kurt Merkator
Postfach 3620
55026 Mainz

Dienstgebäude : Berliner Str. 3
55257 Budenheim
Auskunft erteilt :

Zimmer-Nr. :
Telefon-Durchwahl :

Ihr Zeichen :
Ihr Schreiben v. : 21.10.2014
Aktenzeichen : 401202/28

Stadtverwaltung Mainz
Beigeordneter Kurt Merkator

26. Nov. 2014

weiter an: 40/148 M

Kopie	z.Ktn/	Z.N.V.	Bericht
Antwort Entwurf		R	Z.d.A.
Termin:			

Budenheim, 24. November 2014

Fortführung der vertraglichen Regelungen für den Betrieb und die Organisation der Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz Mombach

Sehr geehrter Herr Merkator,

(.X.) Mit Dank zurück

(X) Anlage: 2 Verträge

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wosinski

40-Schulamt

Eing.: 01. DEZ. 2014

Akte:

II	R	Dez
----	---	-----

Öffnungszeiten
Montag-Freitag 7.30 - 11.45 Uhr
Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr

Telefon
06139/299-0
Bitte Durchwahl
benutzen

Telefax
06139/299-301

Konten der Gemeindekasse
51535 Budenheimer Volksbank (BLZ 550 613 03)
123879018 Mainzer Volksbank (BLZ 551 900 00)

E-Mail-Adresse:
Gemeinde.Budenheim@01019freenet.de

123 30-606 Postgiroamt Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60)
140000225 Sparkasse Mainz (BLZ 550 501 20)

Zwischen
der Stadt Mainz,
vertreten durch Oberbürgermeister Michael Ebling
und

der Gemeinde Budenheim,
vertreten durch Bürgermeister Rainer Becker

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gemeinsamer Betrieb einer Realschule plus an den Standorten Budenheim und Mainz-Mombach

Zur Sicherung der Vielfalt der schulischen Landschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich und der Erhaltung der schulischen und beruflichen Chancengleichheit für ihre Kinder haben die Schulträger Stadt Mainz und Gemeinde Budenheim die Errichtung der gemeinsamen Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach an den Standorten der damaligen GHS Budenheim und der damaligen GHS Am Lemmchen in Mainz-Mombach zum Schuljahr 2009/2010 beantragt. Durch Organisationsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, vom 03.07.2009 wurde dem Antrag stattgegeben und zum 01.08.2009 gemäß § 3 SchulstrukturEinfG i.V.m. § 91 Abs. 1 und § 10 a SchulG eine organisatorisch verbundene Grund- und Realschule plus in integrativer Form an den genannten Standorten errichtet, deren Trägerin die Gemeinde Budenheim ist. Zugleich wurden die Hauptschule Budenheim sowie die Hauptschule „Am Lemmchen“ in Mainz-Mombach mit Wirkung zum 01.08.2009 aufgehoben und die Grundschule Mainz-Mombach in eine eigenständige Grundschule in Trägerschaft der Stadt Mainz überführt. Die Organisationsverfügung vom 03.07.2009 enthält weitere organisatorische Regelungen, die der Gemeinde Budenheim sowie der Stadt Mainz bekannt sind und auf die verwiesen wird.

Zur näheren Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der neu errichteten Realschule plus schlossen die Stadt Mainz und die Gemeinde Budenheim am 20.05.2009 eine Rahmenvereinbarung ab. Diese wird durch die vorliegende Vereinbarung in vollem Umfang ersetzt.

§ 2 Schulträgerschaft und Standorte der Realschule plus

Schulträger für die gemeinsame Realschule plus, die an den im § 1 genannten Standorten betrieben wird, ist die Gemeinde Budenheim.

§ 3 Form und Zügigkeit der Realschule plus und Standorte der einzelnen Klassen

Die Schule wird als integrative Realschule plus mit Ganztagschule in Angebotsform betrieben. Sie ist ausgerichtet auf drei Züge. Am Standort Budenheim sind die Klassenstufen 5 – 7 der Realschule plus angesiedelt und am Standort Mainz-Mombach die Klassenstufen 8 – 10. Auf die Angliederung einer Fachoberschule wird vorerst verzichtet.

§ 4 Grundschulen

- (1) Die Grundschule Mainz-Mombach wurde durch die Organisationsverfügung vom 03.07.2009 aus der organisatorischen Verbindung mit der Hauptschule „Am Lemmchen“ herausgelöst und entsprechend des Beschlusses des Mainzer Stadtrates vom 11.2.2009 ab dem Schuljahr 2009/2010 als eigenständige Grundschule in der Trägerschaft der Stadt Mainz am bisherigen Standort Mainz-Mombach, Am Lemmchen, weitergeführt.
- (2) Die Grundschule Budenheim ist organisatorisch mit der Realschule plus verbunden.

§ 5 Namensgebung

Unter Beteiligung der schulischen Gremien und durch Beschluss der Gemeinderates Budenheim vom 10.04.2013, sowie der Beschlussfassung des Mainzer Stadtrates vom 11.09.2013 wurde der Name „Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach“ verliehen.

§ 6 sonstige organisatorische und wirtschaftliche Regelungen zum Betrieb der gemeinsamen Realschule plus

Zur Festlegung weiterer organisatorischer und wirtschaftlicher Regelungen für den Betrieb der gemeinsamen Realschule plus wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt Mainz und der Gemeinde Budenheim geschlossen.

§ 7 regelmäßiger Austausch und Klärung bei Problemen

Die Schulleitung der Realschule plus und die beiden Verwaltungen treffen sich in jedem Schuljahr mindestens einmal, um aktuelle Themen und anstehende Entscheidungen, die den Schulbetrieb betreffen, zu erörtern.

§ 8 Veränderungen der Vereinbarung

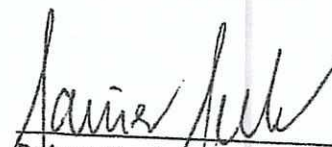
Veränderungen der Vereinbarung müssen einvernehmlich beschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Mainz, den 22.10.2014



Michael Ebling
Oberbürgermeister
Stadt Mainz

Mainz, den 24.11.2014



Rainer Becker
Bürgermeister
Gemeinde Budenheim

Zwischen

der Stadt Mainz,
vertreten durch Oberbürgermeister Michael Ebling
und

der Gemeinde Budenheim,
vertreten durch Bürgermeister Rainer Becker,

wird folgende
den Betrieb und die Organisation der gemeinsamen
Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach
regelnde Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Schulträgerschaft, Aufteilung der Realschule plus auf die Standorte und Zügigkeit

Die Regelung der Schulträgerschaft und die Aufteilung der Klassenstufen sowie die Zügigkeit der gemeinsamen Realschule plus ergeben sich aus § 2 und § 3 der Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Mainz und der Gemeinde Budenheim vom 24.11.2014.

§ 2 Schulsekretariate

- (1) An beiden Standorten bleiben die Schulsekretariate erhalten.
- (2) Die anfallenden Kosten für die personelle und technische Ausstattung des jeweiligen Sekretariats an den einzelnen Standorten werden von der Kommune getragen, der der Standort zuzurechnen ist.

§ 3 Schulgebäude der Realschule plus: Betriebskosten/Investitionen/Sanierungen

- (1) Die bestehenden Eigentumsverhältnisse für die Schulgebäude in Mainz-Mombach und in Budenheim bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (2) Die Zahl der Räume und die Raumgrößen an den jeweiligen Standorten orientieren sich an den geltenden Schulbaurichtlinien des Landes. Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist an den jeweiligen Standorten von den Schulleitungen und den Schulverwaltungen Einvernehmen über die Raumaufteilung zwischen der Realschule plus und den jeweiligen Grundschulen zu erzielen.
- (3) Die Kommunen übernehmen die jeweils an den Standorten anfallenden Betriebs- und Bauunterhaltungskosten im von § 75 Abs. 2 SchulG vorgesehenen Umfang; auch Schulsanierungen gehen zu Lasten der jeweiligen Kommune.
- (4) Über eventuell notwendig werdende Erweiterungs- und Ausbaumaßnahmen wird in Abstimmung mit der ADD entschieden.

§ 4 Ausstattungsmittel/Lehr- und Unterrichtsmittel

- (1) Die Kommunen übernehmen die jeweils am Schulstandort anfallenden Ausstattungsnotwendigkeiten und Lehr- und Unterrichtsmittel im von § 75 Abs. 2 SchulG vorgesehenen Umfang nach dem jeweiligen vor Ort geltenden System.
- (2) Das Verfahren zur Bearbeitung der Anträge auf Lernmittelfreiheit wird, wie in den gesetzlichen Regelungen des Landes vorgesehen, durch den Schulträger der Realschule plus durchgeführt.

§ 5 Ganztagsbetrieb / Mittagsessensversorgung

- (1) Der Ganztagsbetrieb in Angebotsform wird für die Klassen 5 bis 7 am Standort Budenheim und für die Klassenstufen 8 bis 10 am Standort Mainz-Mombach fortgeführt.
- (2) Die vorhandene Mittagsessensversorgung wird fortgeführt. Die Kosten für den Zuschuss zum Mittagessen über den Elternanteil hinaus an den Caterer werden von der Kommune am jeweiligen Schulstandort übernommen. Dies gilt auch für die vom Land vorgegebenen Regelungen für Sozial- und Härtefälle.

§ 6 Schülerbeförderung

Träger der Schülerbeförderung sind am Standort Realschule plus in Mainz-Mombach die Stadt Mainz und am Schulstandort Budenheim der Landkreis Mainz-Bingen.

§ 7 Versicherungen

- (1) Die Gemeinde Budenheim führt als Schulträgerin die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für alle Schülerinnen und Schüler der gemeinsamen Realschule plus ab und schließt eine Versicherung von Schülersachschäden für alle Schülerinnen und Schüler ab.
- (2) Die Stadt Mainz erstattet der Gemeinde Budenheim die anfallenden Beiträge für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die am Standort Mainz unterrichtet werden.

§ 8 Regelmäßiger Austausch und Klärung bei Problemen

- (1) Die Schulleitung der Realschule plus und die beiden Verwaltungen treffen sich in jedem Schuljahr mindestens einmal, um aktuelle Themen zu besprechen und anstehende Entscheidungen, die die Schulorganisation und den Schulbetrieb betreffen, zu erörtern.
- (2) Sollte es zu Fragen, die im Rahmen des Vertrages auftauchen, zu keiner Einigung kommen, ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Abteilung Schulaufsicht in Neustadt a. d. W. als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 9 Laufzeit der Vereinbarung, Veränderungen der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Schuljahr 2014/2015 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019. Die Vertragspartner entscheiden bis Ende Februar 2019, in welcher Form der Vertrag fortgeführt werden soll.

(2) Veränderungen der Vereinbarung müssen einvernehmlich beschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund im Sinne des § 314 BGB kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der zuvor getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden vielmehr eine neue Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung Gewolltem am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

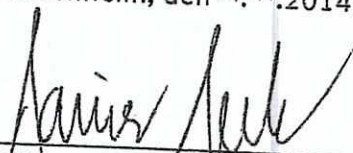
(2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Mainz, den 22.10.2014



Michael Ebling
Oberbürgermeister

Budenheim, den 24.11.2014



Rainer Becker
Bürgermeister

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 2
Bearbeiter : Schumann
Aktenzeichen :

Datum : 28.10.2024

Drucksachen-Nr. : 07211-2024

Betr.: Bau- und Betriebskostenübernahme für Kita-Betrieb der Ev. Kita Budenzauber durch die Gemeinde Budenheim

Beratungsfolge:

Gremium: SKS	TOP: 4	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium: GR	TOP: 4	Sitzungstermin: 05.02.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Dem von der Ev. Kirchengemeinde Budenheim am 15.10.2024 übermittelten Vertragsentwurf zur Übernahme von Bau- und Betriebskosten der Ev. Kindertagesstätte Budenzauber wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Aktuell betreibt die Evangelische Kirchengemeinde Budenheim eine Kindertagesstätte in Budenheim mit drei Gruppen und 75 Kindern. Auf Basis eines Beschlusses der Kirchensynode vom 12.02.2022 ist die Ev. Kirchengemeinde verpflichtet, Baulasten samt Bauunterhaltungslasten an die „zuständige Kommune“ zu übertragen. In der „zuständigen Kommune“ sieht sie die Gemeinde Budenheim. Binnen mehrerer Treffen zu diesem Thema im Rathaus der Gemeinde Budenheim wurden die Kirchenvertreter davon in Kenntnis gesetzt, dass nicht die Gemeinde Budenheim, sondern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welcher beim Kreis Mainz-Bingen ansässig ist, für sie in Finanzierungsfragen der richtige Ansprechpartner ist.

Dies ergibt sich aus dem § 5 (2) des Rheinland-pfälzischen Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTaG), wonach der Träger der Einrichtung (die Ev. Kirchengemeinde) bereit und in der Lage sein muss, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Der § 27 (2) KiTaG konkretisiert dies weiter, denn hiernach hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Mainz-Bingen) entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten zu beteiligen.

Am 06.05.2024 wurde Herrn Horst Meffert, Referent des Gemeinde- und Städtebunds, ein erster in dieselbe Richtung zielender Vertragsentwurf der Ev. Kirchengemeinde übermittelt und um Einschätzung der vorgeschlagenen Regelungen gebeten.

Seine Einschätzung übermittelte er am 11.05.2024 und ist nachfolgend auszugsweise dargestellt:


„Grundsätzlich ist die Gemeinde überhaupt nicht verpflichtet, einem freien Träger Geld für dessen Kosten zu erstatten. In fremde Steine ist das noch einmal eine besondere Qualität.“

GstB

Der freie Träger hat ein sog. Erstzugriffsrecht und muss dann aber nach § 4 SGB VIII eine geeignete Einrichtung selbstständig errichten und betreiben. Das KiTaG RLP gibt den freien Trägern hier einen Refinanzierungsanspruch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – das ist der Landkreis.

Nach diesen Regelungen ist somit keine Unterstützung zu leisten, wenn eine solche geleistet werden soll oder wird, ist das immer eine politische Entscheidung vor Ort und ist eine freiwillige Leistung.“

Mit Blick auf die seit Jahren angespannte Haushaltssituation der Gemeinde Budenheim rät die Verwaltung davon ab, zusätzliche erhebliche freiwillige Leistungen zu beschließen und diesen Vertrag zu unterzeichnen.



Herr Schumann
(Sachbearbeitung)




Frau Melcher
(Fachbereichsleitung)



Herr Hinz
(Bürgermeister)

§ 5 - Trägerschaft

Amtliche Abkürzung:	KiTaG
Fassung vom:	03.09.2019
Gültig ab:	01.07.2021
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	216-7

**Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung
von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(KiTaG)
Vom 3. September 2019^{*)}**

**§ 5
Trägerschaft**

- (1) Kindertagesbetreuung als Leistung der Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Um die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu erleichtern, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hinzuwirken.
- (2) Der Träger der Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Die kommunalen Spitzenverbände schließen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Er soll den Zugang zu Fortbildung und Fachberatung sicherstellen.
- (4) Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die Aufgabe kann auch erfüllt werden, wenn die Trägerschaft von der Verbandsgemeinde oder einem Zweckverband übernommen wird.
- (5) Werden von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen, die keine anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind, Tageseinrichtungen errichtet, um ihren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken, können sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Förderung wie eine im Bedarfsplan ausgewiesene Tageseinrichtung erhalten. Dies gilt nur, soweit dieser dadurch an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen entlastet wird. Werden Plätze an Kinder mit einem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz außerhalb des Jugendamtsbezirks vergeben, so kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Land Zuweisungen zur Erstattung der von ihm anteilig getragenen Personalkosten beantragen.


☰ **Fußnoten**

- *) Verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213)

☐ **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVBl. 2019, 213

§ 27 - Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Amtliche Abkürzung:	KiTaG
Fassung vom:	03.09.2019
Gültig ab:	01.07.2021
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	216-7

**Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung
von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(KiTaG)
Vom 3. September 2019^{*)}**

**§ 27
Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen
Jugendhilfe**

- (1) Die Personalkosten, die durch Zuweisungen des Landes gemäß § 25 Abs. 2, Elternbeiträge gemäß § 26 Abs. 2 und Eigenleistungen des Trägers der Tageseinrichtung gemäß § 5 Abs. 2 nicht gedeckt sind, werden durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.
- (3) Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen. Bei einer Beteiligung werden eigene Aufwendungen der Gemeinden für Kindertagesbetreuung angerechnet.
- (4) Werden Kinder in einer Tageseinrichtung betreut, die nicht im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann der aufnehmende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von dem des gewöhnlichen Aufenthalts einen Ausgleich verlangen.

☐ Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213)

☐ Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 2019, 213

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 2
Bearbeiter : Schumann
Aktenzeichen :

Datum : 16.01.2025

Drucksachen-Nr. : 00711-2025

Betr.: Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Budenheim ab dem neuen KiTa-Jahr 2024/2025

Beratungsfolge:

Gremium: SKS	TOP:	Sitzungstermin: 25.09.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium: GR	TOP: 5	Sitzungstermin: 05.02.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

1. Der neuen Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Budenheim ab dem neuen KiTa-Jahr 2024/2025 wird nach § 24 (2) Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die beschlossene Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Budenheim i. S. d. § 24 (3) GemO in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Begründung:

Aktuell betreibt die Gemeinde Budenheim zwei Kindertagesstätten und eine Kinderkrippe in eigener Trägerschaft auf Basis von zwei veralteten und unterschiedlichen Benutzungsordnungen. Die nun zu beschließende Benutzungsordnung führt diese beiden unter Berücksichtigung von geänderten gesetzlichen Vorgaben zu einer zusammen. Die Elternausschüsse der Kindertagesstätten waren im Vorfeld der Beschlussfassung zu beteiligen.


Herr Schumann
(Sachbearbeitung)


Frau Melcher
(Fachbereichsleitung)


Herr Hinz
(Bürgermeister)

Kindertagesstättenordnung für die gemeindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Budenheim vom 25.09.2024

Auf Basis des § 5 (4) Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KiTaG) obliegt der Gemeinde Budenheim die Trägerschaft für die im Kindertagesstättenbedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten in der Gemeinde Budenheim als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung soweit sich kein Träger der freien Jugendhilfe findet. Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung und den Betrieb ihrer Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen regelt die Gemeinde Budenheim durch diese Benutzungsordnung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Budenheim hat in seiner Sitzung am _____ folgende Kindertagesstättenordnung für ihre gemeindlichen Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Träger

(1) Die Gemeinde Budenheim ist Trägerin der gemeindlichen Kindertagesstätten (Kitas) und unterhält für die Kinder ihrer Einwohner gemäß der Kindertagesstättenbedarfsplanung des Landkreises Mainz-Bingen Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Trägerin hat die Gesamtverantwortung für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätten. Sie schafft unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben dieser Kindertagesstätten.

(3) Die Trägerin und die Mitarbeitenden sowie die Sorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder arbeiten partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Arbeit in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Budenheim richtet sich nach dieser Kindertagesstättenordnung, den bestehenden Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/Innen sowie den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches „SGB“ (Achstes Buch), dem Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz, nach den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz sowie nach den ergänzenden Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des zu betreuenden Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen. Zudem soll seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden. Hierzu ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der trägerspezifischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Diese stellen zugleich die Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Sorgeberechtigten dar.

(2) Die Tagesbetreuung von Kindern soll sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Kindertagesstätten sollen mit den Sorgeberechtigten bei der Erziehung des Kindes zusammenarbeiten und mit ihnen erzieherische Probleme und Bedürfnisse des Kindes erörtern. Sie sollen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. Auch in Fällen von Vernachlässigung, Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch von Kindern arbeiten die Kindertagesstätten mit dem Jugendamt und sonstigen geeigneten Stellen vertrauensvoll zusammen.

(3) Die Kindertagesstätten haben zudem die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken. Für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit Beeinträchtigungen und nichtbeeinträchtigter Kinder soll eine ausreichende Anzahl geeigneter Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten vorhanden sein. Diese Plätze sollen auch im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen so weit wie möglich barrierefrei gestaltet sein.

(4) Die Förderung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft bedingten unterschiedlichen sozialen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3 Übergang zur Grundschule

(1) Unter Mitwirkung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Kindertagesstätten in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, möglichst von allen Kindern besucht werden.

(2) In diesem letzten Kindertagesstättenjahr wird nach Maßgabe der jeweiligen Konzeption insbesondere der Übergang zur Grundschule vorbereitet und über die allgemeine Förderung nach § 2 hinaus die Sprachentwicklung beobachtet und durch gezielte Bildungsangebote gefördert.

(3) Die Kindertagesstätten arbeiten mit der Grundschule informativ und zur Abstimmung der jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften oder die Hospitationen sowie die gemeinsame Fortbildung, angestrebt.

§ 4 Aufnahme

(1) In die Kindertagesstätten werden Kinder ab dem ersten Lebensjahr (ausschließlich in der Krippe ab der 8. Woche) bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

(2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach den Grundsätzen der sozialen (Geschwisterkinder) und pädagogischen Dringlichkeit. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Kita-Leitung.

(3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur Mitwirkung ihre Kinder bei der Eingewöhnung gemäß den in der Einrichtung geltenden Vorgaben zu unterstützen.

(4) Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme der Kita-Leitung vorzulegen:

- a) der Anmeldebogen,
- b) der von beiden Sorgeberechtigten unterzeichnete Vertrag über die Aufnahme und Besuch der Kindertagesstätte,
- c) die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zum Einzug des Eltern- und Mittagessens-/Verpflegungsbeitrages
- d) eine ärztliche Bestätigung, nicht älter als eine Woche, ist zum ersten Kita-Tag vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, so dass keine Einwände gegen die Aufnahme des Kindes bestehen,
- e) einen Nachweis über den Masernimpfschutz,
- f) eine Erklärung der Sorgeberechtigten über die Meldepflicht von übertragbaren Krankheiten, wenn diese in der Familie auftreten,
- g) bei Alleinerziehenden einen Auszug aus dem Sorgeregister,
- h) eine Urkunde über die gemeinsame elterliche Sorge nach § 1626 a Bürgerliches Gesetzbuch
- i) die von den Sorgeberechtigten unterzeichnete Verpflichtungserklärung über das Abholen und Bringen des Kindes und
- j) weitere Einverständniserklärungen, wie z. B. die Einwilligung zur Zeckenentfernung durch Kita-Personal

(5) Die Anzahl der zu betreuenden Kinder ist beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

(6) Liegt die Zahl der Anmeldungen über der Zahl der freigegebenen Plätze, so erfolgt die Aufnahme der Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:

Teilzeit- und Ganztagsplätze:

- a) Es werden grundsätzlich nur Kinder aus dem im für die Gemeinde Budenheim zugewiesenen Einzugs- und Planungsbereich des Kindertagesstättenbedarfsplanes des Landkreises Mainz-Bingen aufgenommen.
- b) Kinder nach dem Lebensalter
- c) Kinder von berufstätigen, alleinerziehenden Sorgeberechtigten oder Kinder von Sorgeberechtigten, welche beide berufstätig sind, haben Anspruch auf einen Ganztagsplatz. Gleiches gilt für Sorgeberechtigte, die sich in einer beruflichen Ausbildung / Studium befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt in Sinne des SGB II

teilnehmen. Der Anspruch auf einen Ganztagsplatz entfällt, wenn die Berufstätigkeit endet, oder die Maßnahme auf Wiedereingliederung ohne eine sich anschließende Beschäftigung abgeschlossen ist. Übergangszeiten bei kurzfristiger Arbeitslosigkeit sind zu berücksichtigen.

d) Kinder, die einen besonderen familienergänzenden Erziehungs- und Förderbedarf benötigen, welcher sich z. B. aus der Zuweisung des Kreisjugendamtes ergeben könnte.

Vorgenannte Kriterien für die Platzvergabe sind der Kita-Leitung mittels amtlicher Bescheinigungen, wie z. B. einer Kopie des Arbeitsvertrages nachzuweisen.

§ 5 Mitarbeitende der Kindertagesstätten

Die Aufgaben des Kita-Personals leiten sich aus dieser Kindertagesstättenordnung ab. Die Kita-Leitung obliegt der bestellten Leitung. In deren Abwesenheit übernimmt die Stellvertretung die Leitungsfunktion. Die Trägerin stellt das Personal nach der gültigen Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten ein.

§ 6 Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Um dem Fördergedanken des Kindes Rechnung zu tragen soll das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.

(2) Die Kindertagesstätten sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferienzeiten geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten und die Schließzeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Ferientermine werden nach Anhörung des Elternausschusses von der Trägerin im Einvernehmen mit der Kita-Leitung festgelegt und dem Elternausschuss schriftlich mitgeteilt.

(3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass, z. B. infolge einer Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, zur Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten, betrieblicher Mängel oder Streik geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig hierüber mittels Notfallplan unterrichtet.

(4) Die Sorgeberechtigten werden gebeten, die Kinder auf Basis des geschlossenen Betreuungsvertrags regelmäßig in die Kita zu bringen und pünktlich von dieser wieder abzuholen.

(5) Sollte Ihr Kind z. B. infolge von Krankheit nicht am Kita-Angebot teilnehmen können, so sind Sie verpflichtet, uns diese Fehlzeiten umgehend mitzuteilen. Diese Mitteilung kann persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

(6) Für Kinder welche sich im Eingewöhnungsprozess befinden können besondere Absprachen getroffen werden.

(7) Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit Sprechzeiten mit der Kita- oder Gruppenleitung zu vereinbaren.

§ 7 Kleidung, spezielle Regelungen und Foto-/Videoaufnahmen

- (1) Die Kinder sollen für den Besuch der Kindertagesstätte Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und auf dem Außengelände geeignet ist.
- (2) Über weitere dem Zweck entsprechende Kleidung, wie Turn-, Mal- und Matschkleidung oder Zweitschuhe und ähnliche werden die Sorgeberechtigten vom Kita-Personal der jeweiligen Gruppe informiert.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind aufgefordert Wechselwäsche für ihre Kinder in ausreichender Verfügbarkeit in der Kindertagesstätte zu hinterlegen. Wir regen an auch die hierzu benötigten Pflegemittel, wie Windeln, Öl oder Cremes für die Versorgung Ihrer Kinder bereitzustellen.
- (4) Für die Darstellung der pädagogischen Arbeit und zur Entwicklungsdokumentation können Fotos, Video- und Tonaufnahmen von den Kindern in der Kindertagesstätte erstellt und ausgehangen oder an Elternabenden gezeigt werden. Bei geplanter Veröffentlichung solcher Materialien außerhalb der Einrichtung werden die einzelnen Kinder und deren Sorgeberechtigte vorher um Erlaubnis gefragt.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Während den Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in den Kindertagesstätten einschließlich der Zeiten, in denen sie zusammen mit den Betreuungskräften Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen oder ähnliches unternehmen.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskraft in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten.
- (3) Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Dem Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste oder ähnliches) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderslautende Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.
- (5) Andere Personen, außer den Sorgeberechtigten, dürfen nur mit deren schriftlichen Erlaubnis Kinder von den Kindertagesstätten abholen.

§ 9 Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe

(1) Bei Erkältungskrankheiten; dem Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist den Kindern die Teilnahme am Betreuungs- und Förderangebot in den Kindertagesstätten untersagt.

(2) Bei der Erkrankung eines Kindes oder eines in dessen Familiengemeinschaft lebenden Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (z. B. Kopfläuse, Keuchhusten, Windpocken, Diphtherie, Masern, u. a.) ist die Kita-Leitung schnellstmöglich, d.h. bis spätestens an dem von der Erkrankung Kenntnis erlangten folgenden Tag zu informieren. Der Besuch der Kindertagesstätte ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(3) Für Meldepflichten und Wiedenzulassungsrichtlinien nach ansteckenden Krankheiten gibt es bundesweite Regelungen (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz – sowie die Wiedenzulassungsrichtlinie des Robert-Koch-Instituts). Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zuhause zu betreuen. Es gilt die Regel, Kinder müssen 24 Stunden fieber- und symptomfrei sein, um die Kindertageseinrichtung wieder besuchen zu dürfen.

(4) Medikamente werden von den pädagogischen Fachkräften in den Kindertagesstätten grundsätzlich nicht verabreicht. In besonderen Ausnahmefällen kann unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung unter Angabe der Dauer und Dosierung hiervon abgewichen werden. Eine Haftungsübernahme für mögliche Fehldosierungen und hierdurch entstehende Schäden werden sowohl für das Kita-Personal als auch für den Einrichtungsträger ausgeschlossen.

(5) Sollte bei einem Kind eine Zecke oder ein Fremdkörper wie z. B. ein Holzsplitter oder eine Glasscherbe entdeckt werden, wird diese von den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte unverzüglich entfernt und die Stelle gekennzeichnet, um eine Übertragung von Krankheiten oder Entzündungen weitestgehend zu vermeiden. Die Sorgeberechtigten werden über diesen Vorgang informiert. Ihnen wird empfohlen das Kind im Nachgang einem Arzt vorzustellen, damit die Stelle untersucht werden kann.

(6) Der Kita-Leitung obliegt im Einzelfall die Entscheidung mit Blick auf das vorliegende Krankheitsbild, ob das Kind an dem Betreuungs- und Förderangebot in der Kindertagesstätte teilhaben kann, und sie darf den Besuch eines kranken Kindes untersagen.

§ 10 Versicherung

(1) Die in den Kindertagesstätten betreuten Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) gesetzlich gegen Unfall versichert, d.h. die Kinder sind während des gesamten Zeitraums der Betreuung versichert, also etwa beim Spielen, Essen und Trinken oder Schlafen. Dies gilt ebenfalls bei Ausflügen oder dem gemeinsamen Besuch von offiziellen Veranstaltungen, die von der Kindertagesstätte organisiert worden sind. Dieser Unfallversicherungsschutz greift auch auf dem Weg von und zu der Betreuung.

(2) Die Leistungen der Unfallversicherung umfassen lediglich Personenschäden, nicht jedoch Sachschäden oder Schmerzensgeld.

(3) Sämtliche Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte weg eintreten, sind der Kita-Leitung unverzüglich zu melden, damit diese die Schadensregulierung einleiten kann.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von persönlichen Gegenständen des Kindes, wie z. B. Kleidung, Brillen, Spiel- und Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die persönlichen Sachen eines Kindes mit dessen Namen zu versehen.

(5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten oder einer Sache zufügt, können auch die Sorgeberechtigten in Haftung genommen werden. Insofern wird den Sorgepflichtigen empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 Abmeldung, Kündigung, Ausschluss

(1) Eine Abmeldung eines Kindes vom Betreuungs- und Förderangebot kann nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen. Die Abmeldung muss bis zum 15. eines jeden Monats der Kindertageseinrichtung schriftlich vorliegen.

(2) Von Abs. 1 abweichende Regelungen für Kinder, die in die Schule wechseln und das Betreuungs- und Förderangebot der Kindertagesstätten nicht bis zum Ende des Kita-Jahres nutzen, sind gesondert mit der Kita-Leitung zu vereinbaren.

(3) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kita-Jahres das Betreuungs- und Förderangebot der Kindertagesstätte nutzen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

(4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat und der Platz dringend anderweitig benötigt wird,
- das Kind besonderer Hilfen oder pädagogischer und erzieherischer Betreuung bedarf, die von den pädagogischen Fachkräften in der Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Fachkräfte nicht abgestellt werden können,
- der zu entrichtende Eltern- oder Mittagessens- und Verpflegungsbeitrag für drei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet wurde,

- eine mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Sorgeberechtigten mit den für das Kind verantwortlichen pädagogischen Fachkräften besteht,
- die Sorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten und
- wenn die Einrichtung geschlossen wird.

(5) Bei drohendem Ausschluss aus einer Kindertageseinrichtung vereinbart die Einrichtungsleitung mit den Personensorgeberechtigten einen Gesprächstermin, zu dem schriftlich eingeladen wird. Nehmen die Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Termin unentschuldigt nicht wahr, so wird ein zweites Gespräch vereinbart. Findet auch dieses Gespräch durch Verschulden der Personensorgeberechtigten nicht statt, wird der Betreuungsvertrag auch ohne solches Gespräch gekündigt und der Platz neu vergeben.

§ 12 Elternbeiträge

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge auf Basis des § 26 Abs. 2 und 3 KiTaG erhoben.

(2) Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während den urlaubs- und betriebsbedingten Schließtagen der Kindertagesstätten, Schließzeiten aus besonderem Anlass (z. B. wegen höherer Gewalt oder Streik) sowie für Fehltage der Kinder zu entrichten. Der Elternbeitrag wird ab dem Monat der Aufnahme bis zu dem Monat bevor das Kind das zweite Lebensjahr vollendet, fällig. Der Monat in dem der 2. Geburtstag des Kindes liegt ist bereits beitragsfrei. Erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung ab dem 25. eines Monats wird der Elternbeitrag erstmals im Folgemonat fällig.

(3) Vom Elternbeitrag befreit sind gemäß § 26 Abs. 1 KiTaG alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr. Die Beitragsbefreiung gilt grundsätzlich auch, wenn ein Kind dieser Altersgruppe eine Kinderkrippe besucht.

(4) Für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom monatlichen Einkommen der Eltern einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen abhängig ist und vom Kreis Mainz-Bingen in Form einer Elternbeitragstabelle differenziert festgesetzt wird.

(5) Ferien- und Schließzeiten der Einrichtung sowie die Eingewöhnungsphase sind ebenfalls beitragspflichtig. Bei längeren Kur- oder Krankenhausaufenthalten ist der Beitrag zur Freihaltung des Kita-Platzes durchgängig zu zahlen.

(6) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird auf Basis des § 26 Abs. 4 KiTaG für das Mittagessen und Verpflegung der Kinder in den Tageseinrichtungen ein Essensbeitrag erhoben. Für die Abmeldung gilt die in § 11 Abs. 1 Satz 1 genannte Frist. Sie ist schriftlich der Kita-Leitung zu übergeben. Die Beiträge werden auf einen vollen bzw. halben Monat berechnet, abhängig von dem Aufnahme- und Abgangsdatum.

(7) Für Kinder im letzten Kita-Jahr, welche in die Grundschule wechseln, werden im letzten Monat des Kita-Jahres keine Mittagessen- oder Verpflegungsbeiträge erhoben.

(8) Eine anteilmäßige Kürzung bzw. Rückerstattung der Beiträge infolge vorübergehender Schließung der Kindertagesstätten wegen höherer Gewalt oder Streik erfolgt nicht.

(9) Auskünfte über die jeweils gültigen Elternbeiträge und Höhe der Essensgeldbeiträge können von der Kita-Leitung eingeholt werden.

§ 13 Zusammenarbeit

(1) Zum Wohle des Kindes verpflichten sich die Kindertagesstätten und die Sorgeberechtigten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erziehungspartnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

(2) In einem mindestens jährlich stattfindenden Gespräch werden die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten mit den Sorgeberechtigten in einem persönlichen Gespräch die aktuelle Entwicklungssituation der Kinder darstellen und etwaige in diesem Zusammenhang stehende Fragen und Probleme besprechen.

(3) Über jedes dieser Gespräche wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt und den Sorgeberechtigten zur Unterschrift vorgelegt sowie diesen im Nachgang auf Wunsch eine Kopie des Protokolls ausgehändigt. Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertagesstätten und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, wertschätzend und höflich miteinander zum Wohle der Kinder zusammenzuarbeiten.

(4) Eine Zusammenarbeit besteht zudem zwischen den Kindertagesstätten und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Kreises Mainz-Bingen). Ein Schutzkonzept auf der Grundlage des § 8 a SGB VIII ist Teil der einrichtungsbezogenen Konzeption.

§ 14 Elternausschuss

Die Elternvertretung richtet sich nach dem jeweils gültigen Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz und den hierzu ergangenen Verordnungen und Richtlinien. Diese können bei der Kita-Leitung eingesehen werden. **Alle Unterlagen werden den jeweiligen Elternausschüssen in digitaler Form zur Verfügung gestellt.**

§ 15 Verbindlichkeit / gemeinsame Übereinkunft

Die vorliegende Kindertagesstättenordnung wird den Sorgeberechtigten ausgehändigt. Mit dem von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Betreuungsvertrag des Kindes erkennen diese die jeweils aktuelle Kindertagesstättenordnung als verbindlich an und begründen somit das Betreuungsvertragsverhältnis mit der Gemeinde Budenheim, der Trägerin der gemeindlichen Kindertagesstätten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig treten die Kindertagesstättenordnungen für den naturnahen Kindergarten „Wunderwald“ vom 28.05.2014 und die für die Kinderkrippe „Wichelhaus“ und Kita „Kunterbunt“ vom 13.07.2005 außer Kraft.

Gemeinde Budenheim, XX.XX.XXXX

Stephan Hinz
Bürgermeister

Das Ausschussmitglied Frau Harlfinger erkundigt sich zur Deutung des Wortes „wiederholt“ im § 11 (4), sechster Spiegelstrich. Hierauf entwickelt sich eine rege Diskussion. Auf Antrag des Ausschussmitglieds Herrn Koch ist diese Deutungsfrage juristisch prüfen zu lassen. Sollte die Prüfung ergeben, dass das Wort nicht ausschließlich als „zweifach“ auszulegen ist, erhält dieser Absatz die Zustimmung der Ausschussmitglieder. Dem Antrag wird

einvernehmlich zugestimmt.

Die Verwaltungsvorlage (Anlage 2 n.i.O) wird sodann mit den vorgenannten Änderungen vom SKS-Ausschuss einstimmig angenommen; keine abschließende Beschlussfassung.

Top 2: Verschiedenes

Flüchtlingspauschalen und Containerlösung:

Das Ausschussmitglied Herr Koch bittet um Information zu der Höhe der die Gemeinde Budenheim in 2024 voraussichtlich erreichenden Flüchtlingspauschalen und über den Stand der Container-Lösung, von der ihm Frau Biniek berichtet habe und welche im Zuge des Abbaus der Holzhäuser in Ingelheim notwendig wird.

Der Vorsitzende informiert die Ausschussmitglieder darüber, dass der Kreis Mainz-Bingen das ehemalige Objekt „Rotkäppchen“ für die nun zu verteilenden Flüchtlinge angemietet habe. Bis April 2024 rechnet er damit, dass der Gemeinde Budenheim ca. 50 Personen insbesondere aus der Ukraine zugewiesen werden. Mit dem Rhein-Nahverkehrsverbund (RNN) sei die Kreisverwaltung Mainz-Bingen im Gespräch eine Bushaltestelle einzurichten. Die Versorgung der im „Rotkäppchen“ unterzubringenden Flüchtlinge sei auch über die Anbindung an Heidesheim gesichert. In Budenheim selbst werden aktuell vier in der Römerstraße liegende Wohnungen für diesen Zweck renoviert. Herr Koch bittet diesen Punkt auf die nächste Tagesordnung des SKS-Ausschusses zu setzen.

Rückfrage zur Einladung der heutigen Sitzung des SKS-Ausschusses

Das Ausschussmitglied Frau Dr. Försch merkt an, dass die Einladung zunächst für den 18. September erfolgte und kurz darauf wieder abgesagt wurde. Zudem wurde mit einer sehr kurzen viertägigen Frist erneut eingeladen. Sie merkt an, dass dieses chaotische Einladungsprozedere für Berufstätige nur schwer vereinbar ist und bittet künftig verstärkt auf diese Personengruppe Rücksicht zu nehmen. Der Ausschussvorsitzende weist auf die unterbliebene Veröffentlichung der Sitzung am 18.

BetrVG § 104
Entfernung
betriebsstörender
Arbeitnehmer

Linck

Ascheid/Preis/
Schmidt,
Kündigungsrecht
7. Auflage 2024

Rn. 12

3. Wiederholtes Verhalten

Der Wortlaut des § 104 – „wiederholt“ – lässt einen einmaligen Verstoß eines Arbeitnehmers gegen Gesetze oder die Grundsätze des § 75 I für einen Entlassungs- oder Versetzungsantrag nicht ausreichen. Demnach müssen mindestens zwei Verstöße vorgelegen haben. Wegen des eindeutigen Gesetzeswortlauts genügt ein einmaliger Verstoß nicht, selbst wenn es sich um einen besonders schwerwiegenden gehandelt hat (so aber LKK/Dahm § 104 Rn. 7; wie hier KR/Rinck BetrVG § 104 Rn. 17; Fitting § 104 Rn. 7; ErfK/Kania BetrVG § 104 Rn. 3; GK-BetrVG/Raab § 104 Rn. 9; in diesem Sinne offenbar auch BAG 16.11.2004 – 1 ABR 48/03, AP BetrVG 1972 § 99 Einstellung Nr. 44). Nicht erforderlich ist, dass zwischen diesen Verstößen ein zeitlicher und/oder sachlicher Zusammenhang bestanden oder dass es sich um gleiche oder gleichartige Verstöße gehandelt hat (KR/Rinck BetrVG § 104 Rn. 17).

12

Zitervorschläge:

Ascheid/Preis/Schmidt/Linck BetrVG § 104 Rn. 12

Ascheid/Preis/Schmidt/Linck, 7. Aufl. 2024, BetrVG § 104 Rn. 12

[© Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom 05.02.2025	

Büroleitung
Bearbeiter : Herr Henn
Aktenzeichen : 021-10.001
Datum : 04.12.2024
Drucksachen-Nr. : 00811-2025

Unterrichtung des Gemeinderates gem. § 16 Abs. 4 GemO über die am 25.11.2024 durchgeführte Einwohnerversammlung

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 6	Sitzungstermin: 05.02.2025	Abstimmungsergebnis: KENNTNISNAHME	abschließend ja
----------------	-----------	-------------------------------	---------------------------------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Von der Niederschrift über die am 25.11.2024 durchgeführte Einwohnerversammlung wird gem. §16 Abs. 4 GemO Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

(Sachbearbeiter/
Sachgebietsleiter)

(Büroleiter)



(Bürgermeister)

Niederschrift

über die Einwohnerversammlung vom 25.11.2024, 19.00 Uhr, in der Mensa der Grund- und Realschule plus Budenheim / Mainz-Mombach

Tagesordnung/Themen:

Themen:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Haushaltssituation
3. Geschäftsbericht Geschäftsführer Wohnungsbaugesellschaft
4. Geschäftsbericht Vorstand Gemeindewerke
5. Verschiedenes

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

von der Verwaltung:

Bürgermeister Hinz,
Erster Beigeordneter Gräf,
Beigeordnete Kolter,
Büroleiter - Herr Henn - (Schriftführer),
Fachbereichsleiter 1 – Herr Seel –,
Fachbereichsleiterin 2 – Frau Melcher -,
Vorstand der Gemeindewerke - Herren Grieser und Weil,
Fachbereichsleiter 3 – Herr Kapp -,
Geschäftsführer Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH – Herr Molczyk -
Fachbereich 1 – Herren Hartmann und Spillner -,
Mitglieder des Gemeinderates sowie

ca. 50 Einwohner/innen

Zu TOP 1:

Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Hinz begrüßt die Anwesenden und dankt allen Ehrenamtlichen für die im zurück liegenden Jahr geleistete wertvolle Arbeit für die Allgemeinheit. Sodann informiert er einleitend über den Zweck und die Zielsetzung der heutigen, auf der Grundlage der

Gemeindeordnung durchzuführenden Einwohnerversammlung und stellt anhand einer Beamer-Präsentation (siehe Anlage 1 n.i.O.) die wesentlichsten Projekte sowie Ereignisse in der Gemeinde dar (u.a. 2.te Anbindungsbrücke, Glasfaserausbau, Stromausfall, Sanierung K49, Feuerwehr, Telecash, Online-Terminvergabe, Streaming GR-Sitzungen ab 2025, zukünftige Nutzung Schloss Waldthausen u.v.m.)

Im Anschluss an die Ausführungen des Bürgermeisters berichtet Fachbereichsleiterin 2 der Gemeindeverwaltung – Frau Melcher – über den Digitalpakt Schule, die Sanierung und Aufstockung der KiTa Kunterbunt sowie die Angebote des Seniorentreffs (siehe Anlage 1 n.i.O.).

Zu TOP 2: **Grundsteuerreform**

Fachbereichsleiter 1 der Gemeindeverwaltung – Herr Seel – berichtet ausführlich anhand einer Beamer-Präsentation (siehe Anlage 1 n.i.O.) über den aktuellen Sachstand zur Grundsteuerreform.

Dabei geht er insbesondere auf die sich zum Jahresbeginn 2025 hin ergebenden Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie das Erfordernis, die Hebesätze für das nächste Jahr bis zum 31.12.2024 neu festlegen zu müssen, ein.

Abschließend stellt er das weitere Verwaltungsverfahren zur künftigen Grundsteuererhebung dar und macht deutlich, dass die Gemeinde Budenheim momentan keine gestaffelten Hebesätze bei der Grundsteuer B festsetzen kann, weil der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen im Mainzer Landtag frühestens zum Jahresende zur Beratung eingebracht wird.

Bürgermeister Hinz dankt Herrn Seel für seine Berichterstattung und erteilt Herrn Molczyk zu TOP 3 das Wort.

Zu TOP 3: **Wohnungsbau - Bericht des Geschäftsführers -**

Der Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft - Herr Molczyk – berichtet unterstützt durch eine Beamer-Präsentation (siehe Anlage 1 n.i.O.) ausführlich über die wesentlichen, die Wohnungsbau betreffenden Themen des zurückliegenden sowie des kommenden Jahres. Dabei geht er insbesondere auf die Projekte Heidesheimer Straße 79, das Facility Management für die Gemeinde sowie die Mietpreisentwicklung ein. Ferner berichtet er über bevorstehende Modernisierungsmaßnahmen (Römer Str. 51-55) und die damit verbundenen Herausforderungen (sinkende Fördermöglichkeiten seitens des Gesetzgebers).

Sodann dankt Bürgermeister Hinz Herrn Molczyk für seine Berichterstattung und erteilt den Vorständen der Gemeindewerke - Herren Grieser und Weil - zu TOP 4 das Wort.

Zu TOP 4: **Geschäftsbericht Vorstand Gemeindewerke**

Der Vorstand der Gemeindewerke – Herr Weil – informiert die Einwohnerinnen und Einwohner über die wesentlichen Themen der Gemeindewerke anhand einer Beamer-Präsentation (siehe Anlage 2 n.i.O.). Auf den Strompreis, die Gründung der eCharge Bu-

denheim GmbH, die LED Straßenbeleuchtung, den Photovoltaik-Ausbau und die betrügerischen Handlungen mit Zählerablesekarten geht er dabei insbesondere ein.

Herr Grieser – Vorstandssprecher der Gemeindewerke – berichtet sodann über die technischen Maßnahmen und Projekte. U.a. sind dies das Abwasser- Pumpwerk Haderau, die Baumaßnahme 2.te Anbindungsbrücke, der Stromausfall am 19.06.2024 sowie die technischen Maßnahmen im kommenden Jahr.

Im Anschluss an die o. g. Berichterstattungen ruft Bürgermeister Hinz den Tagespunkt 5 auf.

Zu TOP 5: **Verschiedenes**

a) Illegale Müllentsorgung

Bürgermeister Hinz berichtet über die umfängliche Umweltverschmutzung durch illegal abgelagerten Müll sowie des damit verbundenen immensen Aufwands und Kosten für dessen Beseitigung. Er appelliert an die Bevölkerung zu Mithilfe bei der Ermittlung der Verursacher.

Sodann gibt er allen Anwesenden die Möglichkeit Fragen zu den Gemeindethemen zu stellen.

b) Einspruchsfrist Bodenbehandlungsanlage

Herr Martin May ergreift das Wort und ruft alle Bürgerinnen und Bürger dazu auf Einwendungen gegen die Bodenbehandlungsanlage einzulegen. Die Frist hierfür laufe noch bis zum 05.12.2024. In seinen emotional aufgeladenen Ausführungen macht er seine strikte Ablehnung gegen das Vorhaben, die Träger und Verantwortlichen rund um das Bauprojekt sowie die Gemeinderatsmitglieder, die die Maßnahme beschlossen hatten, kund und ruft eindringlich zur Gegenwehr auf.

Nach dem Verbleib der Unterschriftenliste erkundigt er sich. Des Weiteren berichtet er über die Abholzung von hunderten Bäumen auf dem Dyckerhoffgelände.

Bürgermeister Hinz geht kurz auf die Ausführungen ein und zeigt sich empört über die aus seiner Sicht Aufwiegelung der Bürgerschaft durch Herrn May.

c) Gebühren ÖPNV

Herr Diethelm Schwandner verdeutlicht anhand eines Fahrtkostenpreises vom Frankfurter Flughafen nach Budenheim (6,30 EUR) die unverhältnismäßig hohen Entgelte, die ein Fahrgast für eine Fahrt von Budenheim nach Mombach aufbringen muss.

Bürgermeister Hinz führt dazu aus, dass er diesbezüglich bereits mit RNN und MVG in Kontakt stehe und die sog. „Wabe 23“, die für die hohe Preisgestaltung Ursache ist, überarbeitet werden soll. Darüber hinaus haben die Budenheimer beginnend ab dem 07.12.2024 die Möglichkeit an einem Samstag im Monat für 0 EURO (Null-EURO-Ticket) nach Mainz zu fahren. Dieser Vertrag laufe zunächst bis Juli 2025.

d) Problemlage Binger Straße

Herr Frank Fillinger meldet sich zu Wort.

Unter Bezugnahme auf seinen bereits im Vorjahr in der Einwohnerversammlung gestellten Appell berichtet er, dass bislang in der Sache aus seiner Sicht nichts passiert sei. Das von ihm geforderte gemeinsame Gespräch mit allen Beteiligten (u.a. Polizei) fand nicht statt. Einzig Frau Kerstin Dotzer habe sich dem Anliegen angenommen. Er betont, dass es sich bei dem Anliegen nicht um ein einzig ihm betreffendes Problem handle, es vielmehr ein generelles Problem in Budenheim sei.

Die Bürgerbeauftragte des Landes habe er kontaktiert. Aus deren Beantwortung zitiert er die aus seiner Sicht unpassenden und unbefriedigende Einschätzung der tatsächlichen Situation. Es gehe nicht um ihn allein, sondern um Vandalismus, Sachbeschädigungen, kriminelle Handlungen, Beleidigung und Bedrohung. Er frage sich, woher die Bürgerbeauftragte die Aussagen erhalte, auf deren Grundlage ihre Stellungnahme beruhe.

Er fordert weiterhin nach dem von ihm bereits verlangten „Gemeinsamen Tisch“ zur Lösung des Problems.

Einzelne Ereignisse und Anzeigen werden sodann von ihm detailliert aufgezählt.

Bürgermeister Hinz berichtet, dass ihm von den einzelnen Vorgängen und Anzeigen nichts bekannt sei. Verstärkte Kontrollen durch das Ordnungsamt, der Polizei sowie ihm persönlich, seien in diesem Jahr ergebnislos durchgeführt worden. Der Versuch, die Polizei an den vorgeschlagenen gemeinsamen Tisch zu holen, scheiterte. Zur weiteren Bearbeitung des Problems fehlen ihm die Lösungen.

e) Waldsporthalle

Herr Alexander Lang erkundigt sich nach dem Sachstand der Sanierung der Waldsporthalle.

Der Bürgermeister berichtet hierzu, dass zur Zeit eine Machbarkeitsstudie erstellt werde.

f) Sperrung Brücke K49

Herr Michael Walker berichtet über einen zunehmenden Schwerlastverkehr (40 Tonner) durch das Ortsgebiet. Die Verkehrsinsel am Ortseingang (Sportplatz) sei vermutlich zu klein.

Bürgermeister Hinz macht deutlich, dass die Polizei um verstärkte Kontrolle des fließenden Verkehrs aufgefordert wurde. Die Beschilderung, die dem Landesbetrieb Mobilität unterliegt, werde optimiert.

g) Problemlage Budenheim

Herr Ambros Dotzer informiert bezüglich der von Herrn Fillinger (siehe oben) dargestellten Problemlage, dass in Bodenheim die Einberufung eines gemeinsamen Tisches zu Stande kam und als ein Ergebnis hieraus ein eigener Wachschatz installiert wurde.

g) Ampelanlage Parkallee

Herr Matthias Viviani regt an, die im Betreff genannte Ampelanlage neu einzurichten. Bei Umschaltung sollten Fußgänger früher Grünes Licht anstelle der Autofahrer erhalten.

Bürgermeister Hinz berichtet, dass dies bereits an den Landesbetrieb Mobilität weitergegeben wurde.

h) Sachstand REWE

Herr Diethelm Schwandner erkundigt sich nach dem Sachstand zum Einkaufsmarkt REWE.

Bürgermeister Hinz informiert, dass REWE sich momentan in einem Rechtsstreit mit der ADD und der SGD bezüglich der zulässigen Verkaufsfläche befindet.

i) Poststraße

Die in der Poststraße wohnende Frau Mengel fragt nach dem Erfordernis des dort verhängten absoluten Halteverbots.

j) Umgang mit Wortbeiträgen

Frau Hofmann beschwert sich über die nach Ihrer Meinung unpassende Reaktion des Bürgermeisters auf den Wortbeitrag von Herrn May (siehe oben Punkt b).

k) Jahresabschlüsse der Gemeindewerke

Herr Manfred Roloff richtet sich an die Gemeindewerke und fragt nach dem Stand der Jahresabschlüsse.

Vorstand Weil berichtet hierzu, dass der Jahresabschluss 2021 abgeschlossen und geprüft sei.

Herr Roloff verdeutlicht, dass nach seiner Auffassung der Jahresabschluss 2021 rechtswirksam noch nicht abgeschlossen werden könne, da noch offene Rechtspositionen zu klären sind.

l) Bodenbehandlungsanlage

Frau Wagner erkundigt sich nach den Konsequenzen für aktuelle, bereits initiierte Eingriffe des Bauträgers in das Bebauungsplangebiet vor Erhalt einer Baugenehmigung.

Fachbereichsleiter 3 – Herr Kapp – berichtet, dass die Baugenehmigung bereits vorliege. Die Genehmigung nach BImSchG stehe noch aus. Das bedeute, dass gebaut werden könne. Ein Betrieb der Anlage sei allerdings noch nicht zulässig.

m) Erdarbeiten auf dem Dyckerhoffgelände

Frau Mezger befürchtet erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die momentanen Erdarbeiten auf dem Dyckerhoffgelände. Eine Brecheranlage sei dort bereits im Betrieb.

Bürgermeister Hinz stellt klar, dass Erdbewegungen momentan nur innerhalb des Geländes zulässig sind. Herr Kapp ergänzt, dass die Untere Naturschutzbehörde die Eingriffe genehmigt habe und die Bewegungen der Böden auf dem Gelände kontrolliere. Dabei hebt er insbesondere hervor, dass eine „Brecheranlage“ nicht mit einer „Bodenbehandlungsanlage“ zu verwechseln sei.

n) Glasfaserausbau

Auf die Frage von Herrn Michael Walker beantwortet Herr Hinz, dass der aktuelle Stand der Glasfaserarbeiten jederzeit auf der gemeindlichen Homepage abrufbar sei.

o) Zusatzschild Radfahrer in der Stefanstraße

Herr Matthias Viviani regt die Anbringung eines Zusatzschildes „Radfahrer in beide Richtungen“ an.

Beigeordnete Kolter informiert, dass dies bereits an die Verkehrskommission weitergegeben wurde.

p) Geländer an der 2.ten Anbindungsbrücke

Herr Martin May kritisiert das neu angebrachte Holzgeländer an der im Betreff genannten Brücke. Dies sei sehr kostenintensiv, instabil, verkehrsunsicher und nicht lange haltbar.

Vorstand Grieser nimmt hierzu kurz Stellung.

q) Langstraße

Die in der Langstraße wohnende Frau Korfmann regt eine ausgiebigere Beschilderung sowie Geschwindigkeitskontrollen in dieser Spielstraße an. Schnellfahrer sollten ermittelt und sanktioniert werden.

Erster Beigeordneter Gräf rät zu baulichen Maßnahmen (Anbringung Bodenschweller).

Bürgermeister Hinz sagt zu, das Thema mit in die Verkehrskommission zu nehmen.

r) Wäldchenloch

Ratsmitglied Maria Alsbach-Gores interessieren die Ideen und Überlegungen der Gemeinde zur künftigen Nutzung der gemeindlichen Grundstücke im Bebauungsplangebiet Wäldchenloch.

Fachbereichsleiter 1 – Herr Seel – führt dazu aus, dass die Thematik im Rat werden muss. Unter anderem mit welchen Kooperationspartnern (z.B. Kreiswohnungsbau) man sich eine künftige Nutzung vorstellen könne.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Hinz bei allen Anwesenden für die rege Teilnahme und das gezeigte Interesse an der heutigen Einwohnerversammlung. Alle Einwohnerinnen und Einwohner wünscht er eine schöne Advents- und Weihnachtszeit und lädt zum Neujahrsempfang der Gemeinde am Donnerstag, dem 05.01.2024, ins Bürgerhaus ein.

Ende der Veranstaltung: 21.26 Uhr.



(Hinz)
Bürgermeister

(Henn)
Schriftführer

Diese Niederschrift wird Anlage zur Drucksache Nr. - GR 2025

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage GR vom	zur Niederschrift

Fachbereich : Bürgermeister
Bearbeiter : Herr Hinz
Aktenzeichen : 901-11
Datum : 14.01.2025
Drucksachen-Nr.: 009/1-2025

Betr.: Bestellung von Abschlussprüfern für die Gemeindewerke Budenheim (AöR) sowie die Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH

Beratungsfolge:

Gremium:	TOP: 7	Sitzungstermin: 05.02.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
----------	-----------	-------------------------------	--	---

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 89 Absatz 2 Gemeindeordnung auf Empfehlung

a) des Verwaltungsrats der Gemeindewerke Budenheim (GwB/AöR) die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "Mittelrheinische Treuhand GmbH" Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, Koblenz, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023; für die Jahre 2024 bis 2026 wird das Mandat an "Dornbach GmbH", Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Mainz erteilt;

b) des Aufsichtsrats der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH (WOBAU) die Bestellung des „Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V. (VdW Südwest)“, Frankfurt, als Abschlussprüfer für die Jahre 2024 bis 2028.

Begründung:

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht von rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts (GwB/AöR) sowie Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (WOBAU) sind gemäß § 89 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) durch sachverständige Abschlussprüfer zu prüfen.

Der/die Abschlussprüfer wird/werden vom Gemeinderat bestellt; die Kosten trägt das jeweils geprüfte Unternehmen (§ 89 Absatz 2 GemO).

Die Organe der GwB (Verwaltungsrat) sowie der WOBAU (Aufsichtsrat) haben in ihren Sitzungen am 10.12.2024 sowie 12.12.2024 Empfehlungsbeschlüsse entsprechend Buchstaben a) und b) des Beschlussvorschlages abgegeben.

Bislang war es üblich, dass der Gemeinderat sich diesen Empfehlungen angeschlossen hat; dementsprechend wird um Zustimmung zu dieser Vorlage gebeten.

Stellungnahme der Kämmerei:

Keine Stellungnahme unter Hinweis auf vorstehende Ausführungen erforderlich.



(Bürgermeister)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : 1
Bearbeiter : Herr Seel
Aktenzeichen : 901-11
Datum : 16.01.2025
Drucksachen-Nr.: 01011-2025

Betr.: Dachsanierung Rathaus Budenheim; Beschlussfassung über die Bauausschreibung sowie haushaltsrechtliche Veranschlagung

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 8	Sitzungstermin: 05.02.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
----------------	-----------	-------------------------------	--	---

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass

a) die Dächer über dem Nordflügel und dem Treppenhaus des Rathauses gemäß Sachverständigengutachten undicht sind und zur Vermeidung von Schäden im Gebäudeinneren erneuert werden müssen; eine Erneuerung des Hauptdaches ist gemäß Gutachten vorläufig nicht erforderlich

b) sich die Baukosten für die unter a) beschriebenen Maßnahmen gemäß Berechnung des beauftragten Architekturbüros Ries + Ries, Budenheim, vom Juni 2024 auf rd. 257.000 Euro belaufen; hinzu kommen Baunebenkosten (Architekten- und Fachingenieurhonorare) in Höhe von rd. 38.000 Euro, so dass die Gesamtkosten rd. 295.000 Euro betragen

c) gemäß Aussage des ebenfalls beauftragten Fachingenieurbüros IBC, Mainz, mit dem aktuellen Dachaufbau, „welcher statisch und GEG-konform ist, eine Solaranlage mit Auflast, aber ohne Begrünung auf dem Dach des Nordflügels realisiert werden kann“

2. Der Gemeinderat beschließt

a) das Bauvorhaben öffentlich auszuschreiben, um das Projekt im Laufe des Jahres 2025 realisieren zu können

b) den bereits im Haushaltsplan 2024 (BBN) veranschlagten Ansatz als Ermächtigung in das Jahr 2025 gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorzutragen und die restlichen Mittel in den Haushaltsplanentwurf 2025 aufzunehmen.

Begründung:

Im Sommer 2023 hat der Sachverständige Moritz Feger, Kronberg, die Dächer der Waldsporthalle sowie des Rathauses begutachtet und dieses Gutachten sodann im Herbst 2023 in schriftlicher Form der Verwaltung vorgelegt; das Ergebnis dieser Untersuchungen ist stichpunktartig der Ziff. 1 a) des Beschlussvorschlages zu entnehmen.

In der Folge wurde, da seinerzeit noch keine Kostenschätzung vorlag, ein pauschaler Ansatz von 100.000 Euro im Haushaltsplan 2024 (Baubedarfsnachweisung/BBN Rathaus, Ziff. 4.7) veranschlagt.

Hiernach ist nach Genehmigung des Haushaltsplanes 2024 und nach entsprechenden Erörterungen in den kommunalen Gremien das Architekturbüro Ries + Ries beauftragt worden, die notwendigen Vorbereitungen zur Durchführung der Maßnahme zu treffen; eine vertragliche Vereinbarung auf Grundlage der HOAI-Leistungsphasen 5 bis 8 wurde abgeschlossen sowie weiterhin vereinbart, das Ingenieurbüro IBC einzuschalten um zu klären, ob im Sinne der §§ 1 und 2 Landessolargesetz (LSolarG) auf den zu erneuernden Dachflächen eine PV-Anlage installiert werden kann; die Honorierung dieser Leistungen erfolgte auf Stundenbasis.

Die Ergebnisse diesbezüglich liegen vor und sind unter Ziff. 1 b) und c) des Beschlussvorschlages ebenfalls stichwortartig zusammengefasst.

Eine Erneuerung der beiden Dächer sollte nach Auffassung der Verwaltung im Laufe des Jahres 2025 erfolgen; ein Abschluss der Arbeiten wird bis zum Herbst d.J. angestrebt.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, rechtzeitig die Maßnahme nach den einschlägigen Vorschriften des Vergaberechtes (VOB) öffentlich auszuschreiben.

Das vom Büro Ries + Ries erstellte Leistungsverzeichnis wurde zuletzt mit der gemeindlichen Vergabestelle abgestimmt, so dass das Projekt „angestoßen“ werden kann.

Da bislang noch keine Haushaltsplanberatungen mit Beschlussfassung der Satzung erfolgten sowie kein genehmigter Haushalt 2025 vorliegt, jedoch haushaltsrechtliche Bindungen in Form von Folgeveranschlagungen im Jahre 2025 eingegangen werden sollen, wird der Gemeinderat gebeten, dem in Ziff. 2 des Beschlussvorschlags geschilderten weiteren Verfahrensablauf zuzustimmen.

Dieser Verfahrensvorschlag findet die Zustimmung der Mitglieder des Ältestenrats, mit denen die Thematik am 14.01.2025 eingehend besprochen worden ist.

Hinsichtlich der Frage, ob und ggf. wann eine PV-Anlage auf dem Norddach installiert werden soll, wird die Verwaltung mit der Bürgerenergie Budenheim eG Gespräche aufnehmen; eine erste Erörterung mit dem Vorstandssprecher fand bereits im vergangenen Jahr statt. Anzumerken ist an dieser Stelle noch, dass § 2 Absatz 1 letzter Satz LSolarG im Falle einer „grundlegenden Dachsanierung“ fordert sicherzustellen, dass PV-Anlagen installiert werden.


Ob es sich bei der Maßnahme um eine solche „grundlegende Sanierung“ handelt (da das im Vergleich größere Hauptdach nicht in die Erneuerung einbezogen wird und auch kein Bauantrag zu stellen ist) wurde nicht abschließend einer rechtlichen Prüfung unterzogen.

Insoweit unterbleibt vorläufig eine Veranschlagung von entsprechenden Haushaltsmitteln im Jahre 2025, auch um die bereits erwähnten Gespräche mit der Bürgerenergie Budenheim eG abzuwarten und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt die weiteren Schritte abzustimmen.

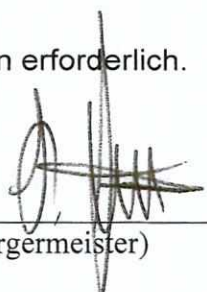
Stellungnahme der Kämmerei:

Keine Stellungnahme unter Hinweis auf vorstehende Ausführungen erforderlich.

(Sachgebietsleiter)



(Fachbereichsleiter Seel)



(Bürgermeister)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom 05.02.2025	

Fachbereich : 1
Bearbeiter : Hartmann
Aktenzeichen : 901-11
Datum : 27.01.2025
Drucksachen-Nr. : 016/1-2025

Betr.: Übertragung von Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 9	Sitzungstermin: 05.02.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
----------------	-----------	-------------------------------	--	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Übertragung einer Ermächtigung im Ergebnishaushalt vom Produktkonto 1260.5231 auf das Produktkonto 1260.56391 in Höhe von 27.000 € für die frühzeitige Beauftragung von verschiedenen Leistungen im Rahmen des Festes „150 Jahre Jubiläum“ der freiwilligen Feuerwehr.


Begründung:

Gemäß § 17 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen des Ergebnishaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen zur Beschlussfassung vorzulegen.


Stellungnahme der Kämmerei:

Keine Stellungnahme unter Hinweis auf vorstehende Ausführungen erforderlich.

(Sachbearbeiter)



(stellv. Fachbereichsleiter)
Herr Hartmann



(Bürgermeister)
Herr Hinz

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : Gemeindewerke
Bearbeiter : Vorstand
Aktenzeichen : 901-11
Datum : 20.01.2025
Drucksachen-Nr.: 01114-2025

**Betr.: Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED;
Beschlussfassung über die Bauausschreibung sowie Verzichtserklärung
auf NKI-Mittel des Bundes**

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 10	Sitzungstermin: 05.02.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
----------------	------------	-------------------------------	--	---

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass

a) zur Realisierung der im Betreff genannten Maßnahme die im vergangenen Jahr bewilligten KIPKI-Fördermittel (Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation) des Landes (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz – MKUEM) abgerufen worden sind und diesbezüglich im Oktober 2024 ein Betrag in Höhe von 241.163,71 Euro bei der Gemeindekasse eingegangen ist.

b) ein Antrag auf Gewährung von ZEIS-Fördermitteln (Zukunftsfähige Energieinfrastruktur) des Landes beantragt wurde und eine Entscheidung hinsichtlich der Bewilligung seitens des MKUEM voraussichtlich noch im Laufe des 1. Quartals 2025 getroffen wird.

c) ein Antrag auf Gewährung von NKI-Fördermitteln (Nationale Klimaschutzinitiative) des Bundes, vertreten durch die ZUG gGmbH, beantragt wurde und eine Entscheidung hinsichtlich der Bewilligung seitens des MKUEM voraussichtlich erst nach Verabschiedung des Bundeshaushalts 2025 im Laufe des 3./4 Quartals 2025 getroffen wird.

2. Der Gemeinderat beschließt auf eine etwaige Förderung von Bundesmitteln (siehe Ziff. 1 c) zu verzichten, um eine Durchführung der Investitionsmaßnahme ohne Zeitdruck sicherzustellen. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Verzichtserklärung gegenüber der ZUG gGmbH abzugeben und die Baumaßnahme öffentlich auszuschreiben, sobald eine Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln gemäß Ziff. 1 b) getroffen wurde – hierüber werden die Gemeindegremien (Verwaltungs- und Gemeinderat unaufgefordert zur gegebenen Zeit unterrichtet.

Begründung:

Gemäß Beschlusslage im Jahre 2024 soll die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Budenheim flächendeckend auf LED-Technik umgestellt werden. In einem ersten Schritt ist die LED-Umrüstung von 83 Kompaktleuchtstoff-Straßenleuchten sowie drei Natriumdampf-Straßenleuchten durchgeführt worden.

Die Gesamtkosten haben sich auf rd. 38.000 Euro belaufen; Bund und Land förderten die Maßnahmen aus NKI- (rd. 8.700 Euro) und ZEIS-Mitteln (rd. 6.850 Euro) mit insgesamt rd. 15.500 Euro.

Die Kosten für die flächendeckende Umstellung der Straßenbeleuchtung wird auf rd. 560.000 Euro geschätzt. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Investitionsplan in den Jahren 2024 (Ansatz 356.000 Euro) sowie 2025 mit 204.000 Euro veranschlagt bzw. mit einer Verpflichtungsermächtigung (VE) ausgebracht.

Für dieses Projekt hat das Land Mittel aus dem KIPKI-Förderprogramm bereitgestellt; es wurde auch bereits die Fördersumme abgerufen und im Oktober ein Betrag in Höhe von 241.163,71 Euro an die Gemeinde ausgezahlt.

Parallel hierzu wurden auch erneut Zuschussanträge zur Förderung aus ZEIS- und NKI-Mitteln gestellt.

Das MKUEM hat mitgeteilt, dass eine Entscheidung über die Förderung voraussichtlich noch im 1. Quartal 2025 fallen wird. Hinsichtlich der Bundesmittel stellt sich die Angelegenheit diffiziler dar.

Die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH, welche Förderaufträge im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bearbeitet, hat der Verwaltung mitgeteilt und um eine Entscheidung wie nachfolgend dargestellt gebeten:

„Wie Sie den Nachrichten entnehmen können, ist 2025 von einer längeren vorläufigen Haushaltsführung auszugehen. Laut der Meldungen werden Details dafür noch ausgearbeitet. Auch die Dauer der vorläufigen Haushaltsführung und der Zeitpunkt für weitere Informationen sind uns nicht bekannt.

Die dadurch nochmals ggf. erheblich verlängerten Wartezeiten sowie die Zusatzaufwände und Unsicherheiten bitten wir vielmals zu entschuldigen. Leider haben wir derzeit keine andere Handlungsmöglichkeit und bedauern zutiefst, Ihnen vorerst keine andere Auskunft geben zu können.

Aktuell gehen wir davon aus, neue Anträge nicht vor dem vierten Quartal 2025 bewilligen zu können.

Daher schlagen wir für die Bearbeitung Ihres Antrags vor, auf die Bewilligung der ZEIS-Drittmittel zu warten. Wir bitten um Rückmeldung Ihrer Entscheidung bis zum 05.02.2025.“

Hintergrund dieser Nachricht ist die anstehende vorzeitige Bundestagsneuwahl und die Tatsache, dass für das Haushaltsjahr 2025 kein Haushalt von dem noch amtierenden Bundestag beschlossen wurde; mithin eine vorläufige Haushaltsführung besteht, die es nicht erlaubt, neue finanzielle Verpflichtungen, zu denen auch der Erlass von Förderbescheide gehört. Offenbar wird davon ausgegangen, dass sich die Bildung einer neuen Bundesregierung nach der Wahl länger hinzieht und die Haushaltsplanberatungen für das laufende Jahr ebenfalls.

Da die Bundesverwaltung einem vorzeitigen, förderunschädlichen Baubeginn grundsätzlich nicht zustimmt, seitens des KIPKI-Programms die Abrechnung der Maßnahme bis zum Ende des 1. Halbjahres 2026 jedoch Förderbedingung ist (andernfalls sind die bereits gezahlten Fördermittel samt Zinsen zu erstatten) ist ein Fortgang in dieser Sache (Ausschreibung, Auftragsvergabe und Baubeginn) bis spätestens Jahresmitte anzustreben. Auch ist unklar, ob es weiterhin zu einer Bundesförderung kommt oder ob eine neu gewählte Bundesregierung andere Förderakzente setzen wird.

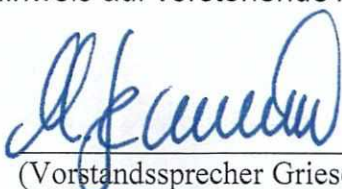
In diesem Sinne wird die Verwaltung ermächtigt, gemäß Ziff. 2 der Beschlussvorlage tätig zu werden.

Stellungnahme der Kämmerei:

Keine Stellungnahme unter Hinweis auf vorstehende Ausführungen (Seite 1, letzter Absatz) erforderlich.



(Kaufm. Vorstand Weil)



(Vorstandssprecher Grieser)



(Bürgermeister)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom 05.02.2025	

Fachbereich : Büroleitung
Bearbeiter : Herr Henn
Aktenzeichen : 006-00.001
Datum : 24.01.2025
Drucksachen-Nr. : 033/5-2005

Betr.: Bestellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 12	Sitzungstermin: 05.02.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
----------------	------------	-------------------------------	--	---

Beschlussvorschlag:

Frau Christiane Melcher wird bis zum 31.12.2029 zur ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Budenheim im Sinne der Gemeindeordnung bestellt.

Begründung:

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung (§ 2 Abs. 6 GemO) hat die Gemeinde die Aufgabe den Verfassungsauftrag zur Gleichberechtigung von Frau und Mann durch Einrichtung von Gleichstellungsstellen oder durch vergleichbare Maßnahmen zu verwirklichen.

Mit Beschlussfassung vom 14.12.2005 hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, dies durch die Bestellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten (siehe Drucksachen-Nr. 033/2-2005) umzusetzen.

Mit Wirkung vom 11. März 2020 wurde Frau Christiane Melcher zur Gleichstellungsbeauftragten nach § 2 Abs. 6 GemO bis zum Ablauf des 31.12.2024 ernannt. Frau Melcher nahm das Ehrenamt seither ununterbrochen wahr.

Für eine weitere Amtszeit stellt sie sich erneut zur Verfügung.

Frau Melcher ist Bürgerin der Gemeinde Budenheim und Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung. Aufgrund der erfolgreichen Wahrnehmung des Gleichstellungsauftrags während ihrer nun abgelaufenen ersten Dienstzeit empfiehlt die Verwaltung ihr das Ehrenamt auch für eine weiteren Amtsperiode zu übertragen.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten orientiert sich an der Legislaturperiode des Gemeinderates und endet zum Jahresende des Wahljahres. Hiermit wird dem neu gewählten Gemeinderat die Möglichkeit gegeben über die Nachfolge neu zu bestimmen.

Da es sich bei der Pflichtaufgabe der Gemeinde um die Verwirklichung eines Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann handelt, liegt eine hoheitliche Tätigkeit vor, die eine Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin ermöglicht. Die Ehrenbeamtinnen nehmen ihre Aufgaben nebenberuflich und unentgeltlich wahr, unterliegen jedoch den besonderen Verpflichtungen aus dem Beamtenrecht (z.B. Schweige- und Treuepflicht).


Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung.

Die Voraussetzungen zur Berufung in das Ehrenamt (i. S. d. § 18 GemO) sowie zur Begleitung öffentlicher Ämter liegen bei Frau Melcher vor.

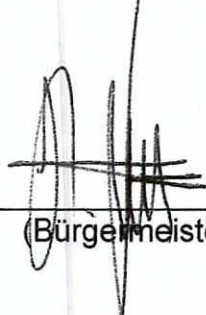
Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen unter dem Produktsachkonto 1116.50190000 zur Verfügung.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

(Sachbearbeiter/
Sachgebietsleiter)



(Büroleiter)



(Bürgermeister)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift GR vom 05.02.2025

Büroleitung
Bearbeiter : Herr Henn
Aktenzeichen : 966-01.001
Datum : 24.01.2025
Drucksachen-Nr. : 01311-2025

Annahme von Spenden / Sponsoring

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 13	Sitzungstermin: 05.02.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
----------------	------------	-------------------------------	--	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt durch verbundenen Einzelbeschluss der Vermittlung und Annahme der in der beiliegenden Zusammenstellung (Anlage 1) aufgeführten Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu.

Begründung:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Gemeinde Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben beteiligen. Die Rechtsgrundlagen sowie Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus der Gemeindeordnung (§ 94 Abs. 3 GemO).

Die dem Gemeinderat mit dieser Drucksache nun vorliegende Zusammenstellung (Anlage 1) listet alle nach Vorlage des letzten Spendenberichtes zwischenzeitlich eingegangenen Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen auf.

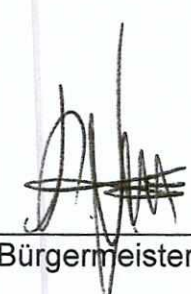
Ausschließungsgründe, die der Annahme oder Vermittlung der Spendenangebote entgegenstehen sowie anderweitige dienstliche oder wirtschaftliche Beziehungsverhältnisse zwischen Spendengeber und Spendennehmer im Sinne von § 94 Abs. 3 GemO liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

(Sachbearbeiter/
Sachgebietsleiter)



(Büroleiter)



(Bürgermeister)

Spenden- und Sponsoringbericht zur Sitzung des Gemeinderates am 05.02.2025 gem. § 94 Abs. 3 GemO

Datum*	Spenden-/ Sponsoringgeber	Spenden-/ Sponsoringzweck / Anlass	Betrag/ Wert	Bemerkungen
29.11.2024	Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH	Unterstützung Neujahrskonzert	300,00 €	
03.12.2024	Gemeindewerke Budenheim AöR	Spende Neujahrskonzert	300,00 €	

Hinweis:

Eine Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt nur soweit eine Wertgrenze von über 100 EUR im Einzelfall überschritten ist.

Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

siehe § 24 GemHVO

112025



BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN · Fraktion · Mombacher Str. 15a · 55257 Budenheim

Bürgermeister Stephan Hinz
Rathaus Budenheim

Nicole Gotthardt-Brauer
Fraktionssprecherin
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Budenheim
Mombacher Str. 15a - 55257 Budenheim
☎ 0179-7834789
nicole.gotthardt@gruene-budenheim.de

Anfragen zur Gemeinderatssitzung am 05.02.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,

im Haushaltsplan 2024 ist im Investitionsplan für das Projekt 5411-003 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 250.000 € zum barrierefreien Umbau der Bushaltestellen im Bereich Erwin-Renth-Straße / Hauptstraße für das Jahr 2025 vorgesehen und genehmigt worden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum entsprechenden Umbau ist durch das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) bereits ab 2022 gegeben.

Hierzu bitten wir um schriftliche Beantwortung unserer Fragen in der Gemeinderatssitzung am 05.02.2025:

1. Aufgrund der Verpflichtungsermächtigung aus 2024 ist die Gemeinde befugt, aktuell die Ausschreibung bekanntzumachen, auch wenn noch kein genehmigter Haushaltsplan für 2025 vorliegt. Wann wird die Ausschreibung öffentlich bekannt gemacht?
2. Ab wann sollen die Baumaßnahmen beginnen?
3. Liegt ein Verkehrskonzept vor, den durchfließenden Verkehr während der Bauphase umzuleiten?
4. Wie werden die Anwohner/Anlieger in das Vorhaben eingebunden?

Mit freundlichen Grüßen


Nicole Gotthardt-Brauer
 Fraktionssprecherin
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Budenheim